

Handwritten text, possibly a signature or title, in cursive script.

AB

W 1402



1982/

oo

Na

K

DELICIÆ
IURIDICÆ,

Oder:

Das auff curiöse Art/

Der

Deutschen NATION

zum Nutz/ erläuterte

JUS CIVILE, PUBLICUM,
NATURALE ET GENTIUM;

Oder:

Römisch-Bürgerliche/

Deutschen Reichs-Staats/

Ingleichen

Natürliche-und Völder-Recht.

Erstes Præsent,

Andere Auflage.

Leipzig/

Berlegts Christoph Hülße;

Druckts Martin Fulde/ 1704.

DE JURE
MAGISTRALIS

IN
MAGISTRALIS

MAGISTRALIS
NATURALIS ET CIVILIS

MAGISTRALIS
MAGISTRALIS

MAGISTRALIS
MAGISTRALIS

MAGISTRALIS
MAGISTRALIS





Vorrede

an den geehrten Leser.

S ist die Rechts-Gelehrtheit gleichwie in andern Christlichen Reichen/ also auch in Teutschland aus zwey Ursachen bis anher meist allein in Lateinischer Sprache beschrieben und gelehret worden; Erstlich weil die Lateinische Sprache gleichsam der Gelehrten Mutter-Sprache ist / daß man sich ein Gewissen machet in einer andern/als in dieser auff hohen Schulen nicht allein die Juris-Prudenz/sondern auch alle andere Disciplinen vorzutragen; Und fürs andere/ weil das Fundament des bürgerlichen Rechts in ganz Teutschland das alte Römische Civil-Recht ist/ welches in Lateinischer Sprache geschrieben/und in der Form / wie es Kayser Justinianus zusammen bringen lassen / in Teutschland eingeführet worden; Doch dieses alles hindert nicht/daß man auch des bürgerlichen Rechts Wissenschaft in teutscher Sprache vortrage/ und denenjenigen die nicht Latein verstehen/ doch aber der Rechts-Wissenschaft benöthiget und begierig seyn/dadurch einen sonderbaren Dienst lei-

ste. Denn ist irgend eine Wissenschaft / die je-
 dermänniglich/wegen eines klugen und fürsichti-
 gen Wandels/ob er gleich kein Professor, Rath/
 Richter oder Advocat/nützlich ja nöthig ist/ so ist
 es gewißlich die Wissenschaft der bürgerlichen
 Rechte; da nun eine zeither alle andere Arten
 der Gelehrsamkeit neben der lateinischen auch
 teutschen Sprache/wegen des daher entstehenden
 fürtrefflichen Nutzens/sonderlich anieso da man
 die Erudition expedantifiret / beschrieben
 worden/so ist nicht leicht zu sehen/warum denn die
 so hoch nützbar Rechts-Wissenschaft allein un-
 ter dem tyrannischen Joche stecken bleiben solte.
 Es haben ohne Zweifel die Durchlauchtigsten
 Verfasser der Sächsl. Landes-Rechte auff diese
 Nothwendigkeit ihr Absehen gehabt/ da sie solche
 welches leicht lateinisch geschehen können / in
 teutscher Sprache zu jedermans Nutzen und
 Gebrauch verfassen und in ein Corpus bringen
 lassen: Es ist auch mit andern Rechts-Büchern
 darinnen nachgefolget worden/indem nicht allein
 das nette Büchlein des wohlhel. Hn. Struvens/
die Juris-Prudens genannt / allbereit nun zu
 zweyen mahlen in Druck gekommen / sondern
 auch das fürtreffliche Werk des Hn. geheimbden
 Rath Struyckens von Cauteleu oder Fürtrefflig-
keit in Handlungen mit Bewilligung des Herrn
Autoris in die teutsche Sprache zu allgemeinem
 Nutzen

Nutzen übersehet worden / anderer zu geschwe-
 gen; Diese Ursachen / nemlich insonderheit den
 Teutschen / und dann auch der studirenden Ju-
 gend zu dienen / haben mich bewogen diese Arbeit
 vorzunehmen / und die fürnehmsten aus den be-
 rühmten allgemeinen Rechts-Arten / nicht zwar
 auff eine Systematische oder vollständige und zu-
 sammen hangende / sondern auff eine polyma-
 thische Art / oder in mancherley zum gemeinen
 Leben und männigliches Nutzens und zwar mit
 einer annehmlichen Abwechselung bestehenden
 Fällen und Anmerkungen vorzustellen / welches
 ich dahero *Delicias Juridicas* nennen wollen.
 Damit aber der Zweck der allgemeinen Nutzbar-
 keit desto mehr erreicht werde / wird man sich de-
 rer im gemeinen Leben am meisten vorkommen-
 den Materien bedienen / als nemlich erstlich et-
 was zur *Pædia*, oder Einleitung der Civil-
 Rechte gehöriges / berühren; Ferner *curiose*
Maerien und *Casus* aus dem Ehe-Erbschafts
Criminal-Feudal-Canonischen oder Päbst-
 lichen Rechte; Dann aus dem *Jure Rurali*
 oder Feld- und Bauer-nicht weniger aus dem
 Kriegs- und Soldaten-Meer- oder Wasser-
 Kauff- und Handlungs- oder *Contracts*;
 Ingleichen aus dem Handwerks- Herr-
 schaffts- oder Eigenthums- *Possessions- und*
Servitus-Rechten / und endlich *notable Ca-*

fus betreffend/Gerichte/Richter und Advocaten tractiren; Darinnen wird man sich der berühmten practischen Scribenten: Carpzovii, Ziegleri, Philippi, Mevii, und anderer/ auch eigener Erfahrung gebrauchen/ nebst Befügung der Rationum dubitandi und decidendi, auch kurzer Præjudiciorum: Und wie nun dieses/was gesagt worden/das Civil-Recht überhaupt angehet/ so wird auch aus dem iure Publico oder Staats-Rechte des Römisch-Teutschen Reichs; Wie auch aus dem Natürlichen- und Völcker-Rechte/ unterschiedliches beygefüget werden/weilen doch dieser beyder Wissenschaft auch vielen/ so wohl angenehm/ als nützlich ist; Dannenhero jedes Præsent oder Tomus in dreyen Abtheilungen bestehen wird/ nemlich die erste aus Casibus und Anmerkungen des Bürgerlichen- die andere aus dem Teutschen Reichs Staats-Rechte/ die dritte aber aus Problematen oder raisonnemens des natürlichen Rechts/ wiewohl die erste/ wegen Ubertrefflichkeit und vorwiegender Nutzbarkeit den größten Theil ausmachen wird; Ist also nichts mehr übrig/ als daß man von Gott Friede und Gesundheit bittet/ auch sich und diese Arbeit dem gemeinen Leser recommendiret.

Die

Die Erste Abtheilung/
Aus den Civil-Rechten.

I. Wie vielerley Rechts-Arten hat man insgesamt in Teutschland zu beobachten?

Nach Echterley/ und zwar I. das natürliche Recht/ welches uns mit allen Menschen gemein und ein Band der menschlichen Conversation und Handlung unter einander ist. / so Gott bey der Schöpfung in die menschliche Seele/ als sein Ebenbild geleet/ so zwar durch den Sünden-Fall sehr verdunkelt / doch aber durch Betrachtung der heiligen Schrift und des Göttlichen Moral-Gesetzes / auch fleißiger Erwehung derer an Tag gegebenen Schriften und Überlegung der Billigkeit bey fürfallenden Sachen / wieder zu einem herrlichen Licht kan angeflammet werden / dannenhero auch aus solchen die menschlichen geschriebenen Gesetze / und fürnehmlich das Römisch-bürgerliche Recht / entsprungen / nach welchem gleich falls / bey fürfallenden Zweifel / als nach einer billigmäßigen Richtschnur / die dunklen Fälle entschieden werden. Der grosse Holländische Jctus Hugo Grotius ist der erste gewesen / der diese Doctrin in formam artis gebracht in dreyen Büchern/de Jure Belli und Pacis, darinnen die Elementa des natürlichen und Völcker-Rechts begriffen sind/ ob nun solche zwar nicht von allen Mängeln und Irthümern befreyet sind/ fürnehmlich was die rechtgläubige Religion betrifft / so ist doch Grotius ein solcher Mann gewesen/ daß vor ihm seines gleichen nicht gewesen/ noch auch nach ihm kommen wird; In solches

Buch Grotii de Jure B. & P. haben commentiret Feldenus, und nach ihm Bœcler, Ziegler, Oslander, Henniges, Graswinckel/ Schmidelius, Te-smar, von der Mylle, von denen Kulpisius in Dissertatione de studiis Academicis zu lesen; Und ist dieses Seculum deßhalb glücklich zunennen/das es solche Männer gehabt/ die das natürliche und Völcker-Recht herfür zubringen und zu lehren sich bemüßiget haben/daran die vorigen Scholastischen Moralisten nicht einmahl gedacht haben.

II. Das Völcker-Recht / welches die sittbarsten Völcker gleichsam durch einen heimlichen Vertrag/wegen unumgänglicher Nothwendigkeit und zum allgemeinen Nutzen eingeführet / und untereinander im Brauch haben; wie nun viele/darunter auch der Kayser Justinian solches vor eine sonderbare Rechts-Art halten/so sind hingegen auch nicht wenige / die das Völcker-Recht nicht vor eine eigne Disciplin ausgeben/sondern sagen / ob sey solches gleichsam ein Theil des natürlichen Rechts / als wodurch die sittbaren Völcker das natürliche in seiner Nothwendigkeit erkennen und zum gemeinen Gebrauch annähmen/ oder in sonderbaren Arten und Fällen erklärten / wie denn alle die Verrichtungen des Völcker-Rechts auch dem natürlichen ingemein und in genere zuzuschreiben wären.

III. Das göttliche Recht / oder Moral-Gesetze / so Gott anfangs dem Jüdischen Volcke/so wol in dem Decalogo, als sonst in den Büchern Moses gegeben hat/und wegen seiner Moralität/Heiligkeit und Nothwendigkeit/sürnemlich auch wegen des Gesetzes Gebers Majestät/ und weiln auch alle Völcker / so wohl

wohl zur Zeit Alten Testaments / zur Jüdischen/ als zur Zeit des Neuen/zur Christlichen Kirchen sind be-
 ruffen worden/Jüden/Christen und Heyden/ und ins-
 gesamt alle Menschen verbindet/ob wol die Unchristen
 und alten Heyden entweder wegen Halsstarrigkeit o-
 der muthwilliger Unwissnheit/weder der Lehre / noch
 den Befehlen Gottes vor diesem nicht beygepflichtet
 haben/auch noch nicht beypflichtet.

IV. Das Jus Canonicum. (wie es genennet wird
 in Capit. quod Clerici, 9. X. de Foro compet.) das
 aus Pabstl. Befehl zusammen geschrieben worden ist/
 dahero es auch das Pabstl. Recht heisset/und weiln es
 gewisse Canones oder Reguln vorschreibet/nach wel-
 chen das Leben muß angestellet werden / wird es das
 Canonische genennet / solches ist seiner zu getrauten
 Heiligkeit und Billigkeit halben/und sonderlich weiln
 die Pabste damahl viel zu sprechen hatten / in der meis-
 ten occidentalischen Christenheit / nnd also auch in
 Deutschland/ eingeführet worden/ da es auch Autori-
 tät und Krafft zwar aller Orten / doch nicht in allen
 Stücken/ gehabt / aber nach der Reformation ist es
 zwar bey den Protestirenden/weil man daran gewoh-
 net/und damit nicht das gemeine Band und die recht-
 liche Communication der Protestirenden und Pabsta-
 lichen Länder zerrissen werde / in unterschiedlichen
 Puncten/als in Ehe. Sachen und andern / behalten
 worden/doch aber weil des Pabsts Ansehen bey den
 Protestirenden erloschen/hat solches Canonische Rechte
 keine andere Krafft/ohne in so weit es durch Gewohn-
 heit ist angenommen worden : In welchen Rechts-
 Materien es aber fürnehmlich sey angenommen wor-
 den/und vor dem bürgerlichen Rechte in acht genom-

men werde/wisset Struvius Syntagm. Jur. Civil. Exercit. 2. Thef. 39. Es wird aber das Ius Canonicum eingetheilet in Decretum, Decretales und Institutiones.

Das **DECRETUM** hält in sich die Meinungen der Väter (sententias Patrum) und Schlüsse der Concilien/so wohl der allgemeinen/als sonderbaren und der Synodorum. Es ist im zwölfften Seculo von einem Benedictiner/Münche/Gratiano genant/zusammen gelesen/und Pabst Eugenio III. übergeben worden/daß er es bestätige und bekräftige. Es wird in drey Theile getheilet; Derer Erstere begreiff 101. Distinctiones: Jedwede Distinction hat ihre sonderlichen Canones, wird auf folgende Art angeführet/(1) wird gesetzt Canon durch den Buchstaben C oder durch die erste Sylbe Can. mit dem Anfangs Worte des Canonis, mit bengefugter Zahl des Canonis, oder auch mit Auslassung derselben. 2. Die Distinction muß angeführet werden mit der Zahl; e. g. Can. in Cap 64. Dist. 50. Oder: C. in Cap. Dist. 50. Der andere Theil begreiff 36. jede Caula hat ihre Quæstion. Derer Anzahl ist 172. jede Quæstio hat ihre eigene Canones, einige Canones ihre Paragraphos; Diesen Theil allegiret man auff folgende Art: Erstlich wird gesetzt Can. mit dem Anfangs worte oder Zahl/auch mit Ausdrückung des Paragraphi, wenn er einen hat; Fürs andere wird gesetzt Quæstio, mit der Zahl; Drittens Caula, mit der Zahl. e. g. Can. 32. Q. 4. Caul. 23. oder Can. non porest 32. Q. 4. XXIII. Hier ist zu mercken/ daß in dieses andern Theils des Decreti Caul 33. Q. 33. 3. begriffen sey der Tract. de Pœnitentia, welche Quæst. weil

weil sie etwas weiträufftiger ist/wird mit gewissen Distinctionibus bemercket/u. pfieget aufsonderbare/und zwar folgende Art angeführet zu werden: C. septies 23. dist. 3. de pœnit. Der dritte Theil des Decreti ist de Consecratione, begreiffet Distinctiones V. und wird auff folgende Art angeführet; 1. wird gesetzt C. mit dem Anfangs- Worte oder der Zahl; zum 2. Dist. mit der Zahl; 3. die Rubrica, welche ist de Consecratione; e g. Can. sic. n. 2. de Consecrat.

Die DECRETALES sind Antwort oder Brieffe der Pabste/aus eines andern Rathfragung ertheilet/es sind aber solche entweder des Gregorii IX. oder Bonifacii VIII. oder Clementis V. oder Ioh. XXII.

Die Decretales Gregorii IX. werden sonst insonderheit und wegen ihrer Fürtreffigkeit/genannt Decretales; Sie begreifen aber nicht nur die Satzungen Gregorii IX. sondern auch der Pabste von Alexand. III. biß auff diesen Gregorium. Solche sind nun zusammen gelesen auf Befehl des Pabsts von Raymundo, des Gregorii seinem Capellan und Reichwater/und sind in V. Bücher vertheilet/ auch von bemeldtem Pabste im Jahr 1231. bekräftiget worden, jedes Buch hat seine Titul/die Titul ihre Capitul/ etliche Capitul auch ihre Paragraphos, die Weise dieselben anzuführen ist folgende; Erstlich Cap. mit dem Anfangs- Worte und Anzahl. Fürs andere; Das eigenthümliche Merckmal der Decretalium, nemlich das Wort extra oder X. und dann rubrica tituli: e. g. C. ad aures 6. extra de præscriptione, ingleichen C. ad aures extra de præscript. doch ist zu mercken/das das eigenthümliche Merckzeichen in Anführung der Decretalium zu weilen ausgelassen werde. Die Decretales

tales Bonifacii VIII. sind angefüget des Gregorii sei-
 nen/als das VI. Buch. Selbst aber das 6. Buch
 der Decretalium ist in fünf Bücher eingetheilet; Die
 Art solche anzuführen ist eben die/wie in vorhergehenden/
 ohne nur/das darzu gethan wird in 6to. zum Exem-
 pel: C. odia de R. J. in 6to. Die Decretales Cle-
 mentis V. Röm. Pabsts sind von dessen Nachfolger
 Ioh. XXII. A. 1320. an Tag gegeben worden / sie
 werden / zum Unterschied der andern Decretalium,
 Clementinæ genannt / und werden eben wie die De-
 cretales Gregorii und Bonificii eingetheilet/doch daß
 die Art solche anzuführen/ein wenig unterschieden sey;
 Es wird nemlich erstlich gesetzt Cap. mit dem An-
 fangs Worte/ aber unter Benennung Clementinæ,
 fürs ander die Rubric des Tituls e.g. Clement. audi-
 tor de Rescript. oder Cl. 3. de Rescript. Die Decre-
 tales Ioh. XXII. werden sonst extravagantes genant/
 weil sie nemlich ohne gewisse Ordnung außserhalb die
 vordern Decretales schweiffen: Sie werden auff
 gleiche Weise/wie die Clementinæ, angezogen / nur
 an statt des Wortis Clem. gesetzt werde das Wort
 extravag e. g. extravag. 2. de electione. Es sind
 auch noch zwey Bücher des Iuris Canonici, welche in
 dem Corpore Canonico gefunden werden/ nemlich
 die Institutiones und das siebende Buch der Decre-
 talium; Jene hat verfettiget Ioh. Paul. Lancellotus
 ein Rechtsgelehrter zu Perugia/ (ICTUS PERUSINUS;)
 Dieses aber hat zusammen getragen Petrus Matthæ-
 us, ein Holländischer Rechtsgelehrter zu Leyden/ aber
 keines von beyden hat Pabstl. Autorität. Das sie-
 bende Buch der Decretalium wird auf gleiche Weise
 angezogen/wie die Decretales Bonifac. VIII. nur an
 statt

statt des Wortes in 6to. wird gesagt in 7mo. e.g. Cap. lites de Cardin. in 7mo. die Institutiones Lanceloti werden auff gleiche Weise wie die Justinianische angeführet/nur wird das Wort I. Can. darzu gesetzt/ als: §. 1. Instit. Iur. Can. d. I. Divin. &c.

V. Das Ius Publicum, oder das Staats-Recht des Röm. Teutschen Reichs/worunter diejenigen Gesetze verstanden werden/welche im Römischen Reiche das Haupt und Glieder/auch die Glieder unter einander zusammen verbinden/worinnen auch jedes Reichsstandes und Vasallen-Rechte / und die Ordnungen im Reiche bey allerhand Angelegenheiten/auch Ordnung und Masse/in Gericht und Gerechtigkeit / enthalten sind/und solche Iura sind enthalten in Aurea Bulla, Recessibus Imperii, Capitulatione, wie in denen Religions- und Reichs-Frieden/worzu man auch die pacta familiarum rechnen mag/ zu sehen.

VI. Das Käyserl. Röm. Civil-oder Bürgerl. Recht/welches in dem Corpore Iuris Civili enthalten/welchen man noch Käysers Caroli V. peinl. Hals-Gerichts-Ordnung beyfügen muß. Solches nun hat die Autorität und Krafft eines allgemeinen Gesetzes im Römischen Reiche nicht von Lothario II. Röm. Kayser erhalten/der zwar das Ius Civile Romanum wieder herfür gebracht/und auff den Italiänischen Universitäten zu lehren befohlen / sondern durch Käyser Maximil. I. in der Cammer-Ordnung de Anno 1465. S. 20. ingleichen in der Cammer-Ordnung de Anno 1500. S. Ordnen / setzen. und bestehet das Corpus I. Civ. insgemein aus vier Theilen / erstlich aus den INSTITUTIONIBUS, welche Kayser Justinianus im Jahr 529. durch die drey Rechts-Gelehrten:
Tri-

Gelehrten: Tribonianum, Theophilum und Dorotheum, verfertigen lassen/und in bemeltem Jahre zum vollgültigen Gebrauch eingeführet und promulgiret hat; Sie werden in vier Bücher eingetheilet/ derer jedes seine Abtheilung hat / welche Titul heißen / und zwar hat das 1. Buch 26 Titul/ das andere 25. das dritte 30. und endlich das vierdte 18. Titul / daß also die Instit. Ingesamt 99. Titul begreifen. Jeder Titul bestehet aus seinem Rubro und Nigro, das Rubrum ist die Überschrift des Tituls/so auch Rubrica genennet wird/das Nigrum ist die Materia des Tituls; jeder Titul wird in gewisse Absätze oder Versicul eingetheilet/davon der erste principium, die übrigen aber paragraphi heißen; die übrigen drey Theile des Corp. I. Civ. sind DIGESTA oder PANDECTÆ, welche aus 50. Büchern und 420. Tituln bestehen; ferner der CODEX, welcher in 12. Büchern getheilet ist/und die NOVELLÆ, derer 168. seynd.

VII. Das Ius Feudorum oder Lehn-Recht/ welches das fürnemste unter den allgemeinen nicht geschriebenen Rechten oder Gewohnheiten ist / davon Struv. Syntagm. I. Civ. Exerc. 2. thes. 40. zu lesen. Es wird dieses dem Corp. Iur. Civ. angefüget / und deswegen unter die Gewohnheiten gerechnet / weil es von einem ungewissen Autore ohne hohen Obrigkeitlichen Befehl ist zusammen getragen worden. Es wird solches Recht sonst auch die Lehns-Gewohnheiten genennet/ wie man also saget: die Longobardischen Lehn-Gewohnheiten; Insgemein wird es in zwey Bücher getheilet/ derer jedes in seine Titul / und die Titul in 56. gesondert werden / und wird auff folgende Art angeführet; 2. F. 26. S. naturales; da die erste Zahl 2. be-

2. bedeutet das Buch der Feudorum, der beygefügte Buchstabe F. ist ein Merckzeichen der Feudorum; Die andere Zahl 26. bedeutet den Titul. Ich habe gesagt/das ingemein die Lehn-Gewonheiten in zwey Büchern eingetheilet werden / denn anders macht es der Französ. Rechtsgelehrte Iac. Cujacius, der aus dem andern Buche Feudorum wieder 3. Bücher machet/ daher kommts / daß in unserm Corpore Iur. Civ. stracks nach dem andern Buche Feud. das fünffte stehet.

VIII. Die sonderbaren oder einzelnen Rechte/ die über die allgemeinen in einzelnen Landschafften sind eingeführet worden/und diese sind entweder geschriebene oder ungeschriebene/ jene werden genennet Landes-Ordnungen/Statute/ingleichen sonderne Ordnungen; Diese aber sonderbare Gewonheiten / ländliche Sitten und Gebräuche; Unter solchen einzelnen geschriebenen Rechten ist in sonderbarer Hochachtung das Sächs. Recht; Welches heut zu Tage in das gemeine und Churfürstliche abgetheilet wird. Das gemeine bestehet aus dem Land-Rechte/Weichbilde/Sachsen-Spiegel und Lehn-Rechte; Das Churfürstl. in denen Constitutionibus oder Satzungen Churfürst Augusti; ferner in der Proceß-Ordnung Churfürstens Joh. Georg I. in denen Decisionibus Johann Georg II und andern neuen Verordnungen / die in dem Werke/welches das Ius Saxonicum genennet wird/ begriffen sind. Dieses Sächsische Recht ist in vielen andern Ländern des Reichs angenommen worden / nicht zwar aus Befehl oder Verordnung des Churfürstens von Sachsen/sondern aus Gewohnheit und Willkühr. Andere sonderliche Rechte hier anzuführen

führen/wäre überflüßig / weil fast in den meisten Län-
dern des Reichs eigne und sonderliche Rechte einge-
führet sind/die von denen jenigen Ländern/ darinnen sie
gelten/ihren Nahmen haben. Das berühmteste/nach
dem Sächsisch. ist doch aber das Lübeckische Recht.

Eine curiöse Anweisung zur Notiz der Scriptorum
Iuris Naturæ und Gentium hat ertheilet der sel. Herr
Präsident Ioh. Georg Kulpisius, oder wie er sich a-
nagrammaticè nennet: Sulpicius, in seiner netten
dissertation de studiis Academicis; so giebt auch
Herr D. Ioh. Chr. Becmann, in Medit. Politicis sei-
ne Nachricht. Schourlius in Bibliotheca Morali
hält sich meist bey den alten Moralisten auff.

Eine Bibliotheca realis Universalis, doch aber
sonderlich in Jure Civili ist Martinii Lipenii in fol.
da er nach den Alphabeth die Materien setzet und an-
gezeiget/worvon jeder geschrieben. Kürzer doch mit
gleicher methode gehet Petrus Müller in Methodo
Iuris Civilis, zu geschweigen der Universal-Bibliotheken
Gesneri, Draudii, Bolduani &c. Locos Com-
munes Iuridicos hat unter andern Barbosa cum au-
gmento Röseneri, ingleichen I. G. Schiele in Bibli-
otheca Vnivers. Enucleata 4. dergleichen ist Lanter-
bach in Compendio Iuris; Hieher gehören die Le-
xicographi Reales Iurid. Polit. als: Besoldus, Spei-
delius, Wehnerus, Lexicographi nominales sind:
Calvinus, Hotomannus &c. Eine notitiam
Scriptor. Iurid. cum iudicio ertheilen: D. Ge-
org. Beyer, in Logica Iuridica, und Kestnerus, in
Polyhistore.

Bibliothecam Scriptorum Iuris Publici cum ju-
dicio erthellet ermeldter Kulpisius, de studio Iuris
publi-

publici; Eine bloße recension aber nach den Materien thut Baeclerus in Notitia Imperii, ingleichen Fritzschius in Manuali Jur. Publ. sonderlich aber censiret Rachelius in Otio Noviomagensi.

II. Was hat es mit der Historia des Römischen Rechts vor Bewandniß?

Es hat der Kayser Justinianus/ welcher im Jahr Christi 527. das Reich angetreten hat/ so bald im folgenden 528. und 29. Jahren den Codicem zusammen schreiben lassen / der von ihm den Nahmen führet/ und Justinianus genennet wird / und dahero auch Krafft und Ansehen / in Gerichten darnach zu sprechen/überkame / der auch noch in einigen Bibliotheken gefunden wird mit Gothofredi Anmerkungen. Unter dem Nahmen Codicis wurden die Geseze und Satzungen der Kayser begrieffen/die schon vor Justiniano in ein Buch oder Corpus zusammen getragen worden; Derer vornemlich drey gewesen / davon ihrer zwey um die Zeiten Kayser Constantini M. an Tag gekommen / und der Römischen Kayser ihre Geseze schon von Hadriano an begriffen haben; Das eine davon ist Codex Gregorianus, von seinem Autore einem Rechts-Gelehrten / der es gegen das Jahr Christi 200. zusammen geschrieben / genennet worden / das auch daher keine Autorität und Ansehen hatte; Das andere hieß Hermogenianus, gleichfalls von Hermogene einem Rechts-Gelehrten / so auch deswegen ebenfalls keine Krafft in Gerichten hatte; Der dritte Codex ist zu Zeiten Kayser Theodosii des jüngern an Tag kommen/ welcher / weil er nicht von seinem Zusammenschreiber / sondern vom

B

Kays

Kayser seinen Nahmen führete / allerdings seine Auctorität und Krafft in Gerichten hatte ; Dieser begrieffe die Satzungen und Geseze von Constantino M. biß auff diesen Theodosium. Diesen dreyen Codicibus nun ist vom Kayser Justiniano der vierdte beygefüget worden / den er den 7. Id. April im Jahr 529. öffentlich einführen lassen ; In solchen hat er nicht allein bringen lassen die Kayserlichen Geseze von Theodosio Iuniore an/biß auff seine Zeiten/sondern hat auch demselben aus den drey vorigen Codicibus : Gregoriano , Hermogeniano und Theodosiano , diejenigen Geseze einverleiben lassen / die zum Gebrauch seiner Zeiten beqvem schienen ; Und dieses ist nun der Codex Justinianus , Doch hat Kayser Justinianus denselben wieder abgeschaffet / da er die Institutiones und Digesta an Tag gegeben ; Denn als der Kayser nach seinem ersten Codice funffzig Decisiones, darinnen er die Rechts-Streitigkeiten der alten Rechts-Gelehrten entschieden/auch noch andere vielerley Satzungen nach Gebrauch und Gelegenheit der Zeiten gemachet / und solche nicht aus seinem Codice lassen wolte ; Hat er im Jahr Christi 534. den vorigen Codicem auffgehoben/und einen neuen ausgehen lassen/welchen er Codicem repetitæ prælectionis genennet hat/darein er über die Geseze/die in vorigen gewesen/und davon er nach Beschaffenheit einiges geändert / einiges auch gar weg gelassen/neue Geseze / wie auch die bemeldten funffzig Decisiones gebracht hat. Und dieser CODEX REPETITÆ PRÆLECTIONIS ist derjenige Theil des Corporis juris, den wir annoch heut zu Tage brauchen. Solcher wird in zwölff Bücher abgetheilet/
Derer

derer jedes seine Titul / und die Titul Gesetze haben / wie in denen Digestis; Die Manier anzuführen ist eben aach wie in denen Digestis, ohne nur daß des Codicis sonderbares Merckzeichen ist: C. zum Exempel / l. 20. C. de Pact. l. 3. §. 13. C. de Præscr. 30. vel 40. annor.

Die DIGESTA sind zusammen zutragen angefangen worden im Jahr Christi 530. und vollendet Anno 533. auch noch selbiges Jahr an Tag gegeben worden. Sie begreifen die Urtheile und Meinungen der alten Rechts-Gelehrten / welche / nachdem sie in eine unmäßliche Anzahl angewachsen waren / sich auch öftters selbst widersprachen / sind solche auff Justiniani Befehl gleichsam gesaubert / und diejenigen ausgelesen / welche man zu künftigen Gebrauch beqvem erachtet / und in das Buch der Digestorum gebracht / die übrigen aber abgefasset worden; Wiewohl viele der neuen Rechts-Gelehrten seynd / welche solches nicht gut sprechen / weiln viel und nütliches / so unter denen wegwerffenen Gesetzen ohne Zweifel noch enthalten gewesen / auff diese Art verlohren gegangen. Es scheint aber / daß diesem Buch der Nahmen der Digestorum deswegen gegeben worden / weil aus der grossen und unordentlichen Menge der Bücher der alten Rechts-Gelehrsamkeit die fürnehmsten Stücke in dieses Werck sind ordentlich eingetragen worden; Und zwar solches zur Nach-Abmung der alten Rechts-Gelehrten Iuliani und Celsi, die ihre Bücher mit dem Nahmen der Digestorum Iuris beleet haben. Es wird dieses Werck sonst auch Pandectæ genannt / nach Art der Rechts-Gelehrten Ulpiani

B 2

und

und Modestini, womit ein solch Buch benennet wird/ so mit aller Art/Wissenschaft und Lehre angefüllet ist/ dergleichen diese unsere Rechts-Pandecten vor allen andern nach der Meinung Zoësi in proöm. ad Digest. num. 1. Es werden aber die Digesta vom Kayser Justiniano selbst in l. 2. §. 1. C. de V. I. E. [veteri jure enucleando] in sunffsig Bücher eingetheilet/ deren jedes seine sonderbaren Titul begreiffet/ deren Anzahl auff 420. kommet; Der Titul hat in sich leges, derer etliche wieder gewisse versicul haben/welche principium und paragraphi genennet werden. Sie werden auff folgende Art angeführt: Erstlich der anzuführende lex durch den Buchstaben L. oder l. mit beygesetzem Anfangs-Worte des legis und Zahl; Zum andern das einige Merckzeichen der Digest. welches entweder ff. oder D. oder π . vel P. ist; Drittens die Rubric oder Überschrift des Tituls; Zum Exempel: L. ut vim. 3. ff. de Inst. & I. Wenn aber der lex in paragraphos oder Stücke abgetheilet sey/so wird solcher so bald nach den benahmten legem gesetzt/ zum Exempel: L. 69. §. 4. D. d. I. Dot. Da denn zu mercken/das so offft der angezogene lex gefunden wird ohne eigenthümliches Merckmahl/ entweder der Pandecten oder Codicis, oder Instir. oder Novell. solcher in den Pandectis müsse gesucht werden/ als denen diese Art anzuführen eigen ist. Es werden sonst die Dig. auff mancherley Art eingetheilet / aus diesen aber sind zwey die gewöhnlichsten. Die eine in sieben Theile / welche des Justiniani selbst ist in L. 2. §. 2. & seqq. C. d. V. I. e. Der erste Theil wird genennet $\pi\rho\omega\tau\alpha$, und begreiffet die ersten vier Bücher/der andere Theil heisset $\delta\epsilon$ Iudiciis, und

und bestehet in sieben Büchern; Der dritte de Rebus, hat acht Bücher / der vierdte führet den Nomen Umbilicus, hält in sich acht Bücher: Der fünfft wird genennet de Testamentis, begreiffet neun Bücher; Der sechste Theil hat acht Bücher/ und endlich der siebende die sechs übrigen. Die andere Eintheilung ist der Rechts/Ausleger / und geschicht in drey Theile/nemlich in das Digestum vetus, infortiarum & novum; Das alte wird genennet/ weil es vor den übrigen hergeheth/und von Anfange bis zum 3. Tit. des 24. Buchs gehet; Infortiarum, oder das zwischen geleyet wird also genennet / weil es zwischen dem alten und neuen das Mittel hält; Es fänget an von bemeldtem tit. 3. lib. 24. und endet sich mit dem 38. Buche; Das neue wird genennet / weil es auff die übrigen Dig. folget: Es fänget an von 39. Buch/ und gehet bis zum Ende. Die Institutiones sind zusammen 9. geschrieben im Jahr Christi 533. und in die Gerichte eingeführet worden im Novembr. bemeldtes Jahres/zuvor sind auch schon Institutiones Juris gemacht gewesen/ als des Vlpiani seine / wie denn auch Pompejus derer hat versertigen lassen / aber jene verlohren ihre Krafft / da diese an Tag kamen. Des Kaisers Iustiniani Absehen war / damit einen Weg zur Rechts/Gelehrsamkeit zu zeigen / und daß sie ein Anfang der Rechts/Wissenschaft seyn solten S. 4. proöm. Instic. Es werden solche in vier Bücher eingetheilet/ derer jedes gewisse Capitul hat/ welche Titul genennet werden / und zwar so hat das erste Buch 26. Titul/das andere 25. das dritte 30. und das vierdte 18. so/ daß die Institutiones zusammen 99. Titul haben; Jeweder Titul

B.

tul

zul bestehet aus dem rubro und nigro ; Das rubrum
 ist die Überschrift des Tituls / die auch rubrica heißet ;
 Das nigrum ist die Materie/oder das/so in dem
 Titulenthalten ist ; Und so wird auch jeder Titul in
 gewisse versicul eingetheilet/davon der erste Principi-
 um, die übrigen aber paragraphi genennet werden ;
 Dannenhero werden die Institutiones auf folgende
 Art angeführet : Erstlich wird das Zeichen des para-
 graphi gesetzt G. mit seinen Anfangs-Buchstaben
 und der Zahl / oder auch ohne Worte allein mit der
 Zahl ; Fürs andere wird gesetzt das einige Merck-
 zeichen der Institutionum oder die Sylbe Inst. oder
 der Buchstabe I. Drittens wird beygefüget die rubric
 des anzuführenden Tituls/als wenn ich denn Ort an-
 führen wolte/darinnen gemeldet wird/das das Jagds-
 Recht einem Ieden zugelassen sey/ sagte ich : G. feræ 12.
 Inst. d. rer. Div. oder § 12. J. d. R. D. bißweilen wird
 das Merckzeichen der Institutionum ganz ausgelas-
 sen/weil kein Theil des Rechts auff solche Art ange-
 führet wird / und wann der G und rubrica gesetzt
 werden/wird so gleich verstanden/das die Institut. ge-
 meint werden / und zwar nach eingeführter Art der
 Rechts-Gelehrten / zum Exempel : G. 12. d. R. D.
 Wenn aber der erste Versicul des Tituls / welchen
 man / wie gesagt/ principium nennet / anzuführen
 ist/wird nur die Sylbe princ. oder pr. gesetzt / zum
 Exempel : Pr. J. de R. D.

Der vierdte Theil des Corporis Iuris sind die No-
 vellæ ; Denn als Kayser Iustinianus, nachdem er die
 Institutiones, Digesta und Codicem allbereitt an
 Tag gegeben/nach Unterschiedenheit der Fälle man-
 cherley Satzungen oder Gesetze ferner ausgehen ließe/
 Darin

Darinnen er das alte Recht entweder verbessert / oder eingeschreckt / oder erkläret / und deswegen seinen *Condicem* nicht wieder abschaffen wolte / damit er nicht allzuwankelmüthig und veränderlich schiene / dānnenhero hat er die neuen Sakungen sonderlich überlassen. Sie sind nach dem Lauff der Jahre gesammelt / und in ein Werk zusammen gebracht worden / da Kayser *Justinianus* schon todt war / und sind dem *Corpori Juris* als der letzte wesentliche Theil einverleibet worden. Diese *Novellen* sind größten Theils Griechisch an Tag gekommen / bald aber nach *Justiniani* Zeit sind sie von einem alten Rechts-Gelehrten also ins Latein übersezt worden / daß sie den Griechischen Text von Wort zu Wort ausdrücketen. Es sind ihrer 168. und pflegen auff gemeine Art angeführet zu werden durch *N.* oder *Nov.* mit beygefügter Zahl und *Capitul* / und dessen Zahl / zum Exempel: *Nov. 115. C. 3.* Sie werden auch von den alten Rechts-Gelehrten *Authenticæ* genennet / zum Unterschied des *Epitomes Novellarum* ; Welche eines / Namens *Julianus* / an Tag gegeben / und werden in neun Bücher eingetheilet die man *Collationes* genennet hat / jedweder *Collation* haben sie eigne *Titul* zu geeignet / und haben sie pflegen auff folgende Art anzuführen: *Auth. de exhib. & introduct. reis §. optimum Collat. 5.* aber die neuen Rechts-Gelehrten haben diese Art anzuführen verworffen / und die vorbesagte gemeine Art behalten.

Wir haben aber einige Auszüge / die aus den *Novellis* genommen seyn / und welche man unter dem Namen *Authenticarum* pfleget zu nennen und anzuführen

guziehen / mehr aus Gewohnheit und eingeführtem Gebrauch / als aus Ursache; Denn solche aus den Avthenticis oder Novellis gemachte Auszüge sind mehr exempla, als avthenticæ, haben auch keine Krafft eines Gesetzes / ohne in so weit sie mit der Novellen/daraus sie genommen/übereinstimmen / oder Durch Gewohnheit sind eingeführet; Sie sind / wie man in gemein geglaubet/von Irnerio, einem Rechts-Gelehrten zu Bononien/ zu der Zeit/da das Römische Recht auff den Italiänischen Universitäten wieder auffkam/gemachet / und dem Codici hin und wieder eingestreuuet worden; Und werden auff folgende Art angeführet: Erstlich wird die Avthentica nur mit der ersten Sylbe Avth. bemercket/mit dem Anfangs- Worte; Zum andern die rubrica Codicis, darunter sie gefunden wird; Zum Exempel: Avth. quas actiones C. d. S. S. Eccles.

Von den andern Rechten/so unserm Corpori juris nach den Novellis Kayfers Iustianiani sind einverleibet worden/als da sind die Verordnungen der Kayser Tyber. II. und Leonis, die Stücken der zwölff Tafeln/die Titul aus dem Corpore Vlpiani, Caji institutionibus &c. ist zu mercken / daß sie die Krafft eines Gesetzes im Römischen Reiche nicht haben; Noch zur Entscheidung; wohl aber zur Erläuterung und Erleuchtung können angeführet werden / dahero sie auch von einigen Rechts-Gelehrten Iura Apocrypha genennet werden; Aber die Avthenticæ, die Kayser Fridericus I. gemacht/und ebensals im Corp. Juris enthalten sind/haben ihre völlige Krafft und Auctorität.

Ubrigens kan man eine ausführliche Nachricht von

Von der Historia Iuris Romani ersehen in ScruiSyntagmate Iur. Civ. Diss. II. ingleichen in Bicci Comment. ad Digesta, ferner in Schultzii Synopsi Instit. Gotat Keyseri Historiam Iuris D. And. Mylius b. m. seinem Nucleo Institut. Iur. voran setzen lassen. Die Historiam Iur. Rom. und der Rechtsgelehrten von Anfang des alten Röm. Reichs hat Valentinus Försterus in Historia Iuris Rom. in 8. So ist der alte Röm. Scribent / Pomponius, de Origine Iuris Rom. cum Comment. Christ. Ad. Ruperti 12. zu Nürnberg gedruckt/was die accurate Notiz der alten Rechtslehrer und die fata der Iurisprudentia Romana in dem alten Röm. Reiche betrifft/wohl zu lesen.

III. Wenn und von wem das alte Römische Civil-Recht in Teutschland eingeführet worden / und so wohl die Institut. Iustin. als Codex, Pandectæ und Novellæ die Krafft und Ansehen eines allgemeinen Gesetzes erlanget haben ?

Des Kayseris Iustiniani Institutiones Iuris, wie auch Codex, Pandectæ und Novellæ; sind zwar von einer ganz andern Art als die jenigen Bücher/die auch solche Nahmen führen: denn da diese keine Erweisungs-Krafft und Verbindung haben / haben jene hingegen eine vollgültige Autorität und Rechts-Krafft/ so wohl in der Theorie als Praxi, so wohl auff dem Chateder als in Gerichten / so bald nach ihrer promulgation und Einführung im Römischen Reiche zu und nach Iustiniani Zeiten gehabt / welches auch in Itallen bis zu der Longobarden Zeiten/ und ins sechste Seculum nach Christi Geburt gewähret;

Daß aber solch Altes Römisches Civil-Recht auch
 jetzt im Römischen Reiche eine Rechts-Kraft und
 Autorität hat/kommt nicht her vom Kayser Iustina-
 no, der/ weil es Deutschland nicht beherrschet / dem
 selben auch keine Gesetze fürschreiben und geben kön-
 nen; wie denn Deutschland so wohl zu selbiger Zeit/
 als lange hernach / keine geschriebene Rechte gehabt/
 vielweniger der Römischen sich bedienet. Zwar es
 ist eine gemeine Meynung/daß Kayser Lotharius II.
 im zwölfften Seculo solch gleichsam unter die Banc
 gestecktes Römisches Civil-Recht in Italien wieder
 gefunden/und durch Einrathen und Bewilligung des
 Reichs in Deutschland eingeführet habe; Ob nun
 zu solcher Zeit das Jus Civile Rom. in Italien wie-
 der empor kommen/ und auff den Academien wieder
 zu lehren angefangen worden/so ist es doch noch lange
 nicht in Deutschland bekant und eingeführet gewesen/
 dannhero auch die getraene tradition von Lotha-
 rio, Conringius in tractatu de Orig. Iur. Germ. l.
 21. 22. vor ein Gedichte hält / als davon in den alten
 glaubwürdigen Schrifften ganz nichts zu finden sey;
 Hingegen ist gewiß/daß Kayser Maxim. I. gegen En-
 de des funffzehenden Seculi in der Kammer-Ordnung
 de Anno 1495. S. 20. und gleichfalls in der Kam-
 mer-Ordnung de Anno 1500. §. Ordnen / sehen etc.
 mit Einwilligung der Reichs- Stände etnaeführet/
 und solchem eine vollgültige Autorität und Rechts-
 Verbindlichkeit ertheilet.

IV. Ad inscript. Rubr. prooem. Instit. Ob die
 Anrufung des Göttel Namens von denen
 Notarius in denen Instrumentis nothwendig

dig müsse voran gesetzet werden / oder ob solche Invocation zum Wesen derer Instrumenten gehöre?

Darauff wird geantwortet / daß die Invocatio Nominis divini, unbeschadet einem Instrumento, vermöge des Römischen Civil-Rechts/nach Beweis Bonavent. Cortæ, Disquisit. 1. Coll. jur. Imp. Mynf. conf. 43. ingleichen Val. Guil. Först. disp. I. 1. th. 2. könne weg bleiben/weil solche Anrufung zum Wesen nicht gehöret; Und ob wohl einige Texte darwieder zu seyn scheinen / so werden doch solche Worte nicht Verordnungs-Weise / sondern als eine Erziehung und Wunsch angeführet; als wenn man sagte: Morgen/geliebts GOTT! will ich dahin gehen; Aber nach Kayfers Maximil. I. Ordnung und Unterricht der offenen Notarien de Anno 1512. zu Eölln/ ist es allerdingß nöthig.

V. Ob auff gleiche Art / wie der Göttliche Name/ auch des Kayfers über die Instrumenta könne gesetzet werden?

Es scheint / daß diese Frage mit Ja beantwortet werden müsse/weil man von dem größern zu dem Kleinern wohl schliessen dürffe; weil aber ein dergleichen Schluß nur kan angestellet werden in denenjenigen Dingen/die einerley Natur und Beschaffenheit sind/ so machet solches so gleich widrigen Ausspruch; Denn es sind dieses ganz unterschiedene Dinge; Und der Kayser Justinianus hat seinen Nahmen denen Instituten voran setzen lassen/ daß er ihn unsterblich mache; Welches man aber von dem göttlichen Nahmen nicht sagen kan/weil dessen Wissenschaft und Hochachtung uns eingebohren ist.

VI. Ad

VI. Ad prooëm. Instit. ob dieses das einzige Amt eines Kayfers oder Potentaten sey: Daß er mit Waffen und Gesezen nach Kayfers Iustiniani Ausspruch gerüstet seyn solle?

Es sind weder die einzigen noch die vornehmsten Qualitäten eines Prinzen / daß er mit Waffen und Gesezen wohl versehen sey; Sondern es sind nur die allgemeinen und gewaltsamen Mittel das Volcke in Ruhe zu halten; Worinnen ein löblicher Fürst und Tyrann nicht unterschieden sind; Wie denn die Räuher-Gesellschaften auch unter sich mit Gesezen wohl versehen sind/und scharffe Justiz handhaben/wie man an denen in America iezo grassirenden See-Räubern die Buckeniers genant/derer Historie Oxmelin Frantzösisch geschrieben / ersehen kan; Sondern das fürnehmste Amt eines Kayfers und grossen Prinzen/ ist Gottesfurcht und Gerechtigkeit nicht nur gegen die Unterthanen/sondern auch gegen jederman und so wol in privat-Sachen / als auch in Staats-Affairen gegen auswärtige ausüben / daher der Königliche Lehrmeister Agapetus schreibt: Super omnia præclara, quæ regnum habet, pietatis cultusque divini Corona regem exornat; Deme man beyfügen mag; Regni custodia virtus; Darunter aber die Gottseligkeit den Vorzug hat; Und noch einander schreibt: Regni Clementia Cultos; wie denn deßhalber der fürnehmste finis und Zweck eines Staats und folgbar auch des Königs als Hauptes ist oder doch seyn soll die universal-Justiz/welches ein Begriff aller Tugenden ist. Dem Könige Hiskia würde wenig geholffen haben/wenn er auch eine seinem Reiche gemäß wohlversehene Armee gehabt / und mit dem fürtrefflichsten Ge

Gefeszen wäre versehen gewesen / da der König von Babel Sanherin herauff kam mit einer unüberwindlichen Macht / und nachdem er das ganze Land ihm hatte unterwürffig gemacht / auch Jerusalem harte belagerte / nichts konnte und mochte ihn aus dieses Feindes Hand erretten / als die Gottseeligkeit ; Da er sich zu Gott wendete und herzlich betete ; Der denn diesen Feind schändlich schlug / und Hiskiam sammt der Stadt Jerusalem aus seinen Händen errettete. Wie oft hat die Gerechtigkeit / nicht die bürgerliche / sondern die Staats Gerechtigkeit mehr im Kriege / als grosse Armeen / ausgerichtet / und einen grossen Abgang der Waffen ersetzt. Dahero die grösste Macht öfters der kleinsten unterliegen müssen / indem diese die Waffen Gerechtigkeit zum Beystand gehabt / die ihnen Muth und Herz gegeben ; dahingegen das böse Gewissen und die begleitende Ungerechtigkeit den grossen Häusern Herz und Muth genommen / und sie in den grössten Verlust und Niederlagen gestürzet hat / wie man solches zeithero an den Türcken / und auch nur jüngst an den Moscovitern ansehen / es lehren auch die Schwetzer mit ihrem Exempel / was die politische oder Staats Gerechtigkeit vor einen Vorzug vor grossen Armeen habe / daß sie wider die Tyrannischen Oesterreicher und ihnen beystehenden Burgundern ungläubliche Thaten gethan ; Es scheint dahero / wie unzulänglich Kayser Iustinianus eines grossen Fürsten Amt mit guten Civil Gesetzen und vielen Waffen beehren thät / auch wie gefährlich ein Staat auff die einzige zwey Fundamenta gegründet werde.

VII Excod. proöm. Ob die Waffen in Beschreibung des Kayserlichen Umbrs vom Kayser Justiniano mit Recht den Gesezen vorgesezet worden?

Daß solches zur Ungebührt geschehen/erscheinet daraus 1. Weil die Geseze in einem gemeinen Wesen schlechter Dinge nothwendig seyn. 2. Weil die Waffen wegen der Geseze sind / oder der Krieg wegen des Friedens. 3. Weil auch im Kriege und bey den Waffen die Geseze regieren. 4. Weil die Waffen den Glücks, Abwechselungen, unterworffen seyn / die Geseze aber nicht / oder weil der Ausgang der Waffen zweiffelhafft/der Geseze aber gewiß; darwider wird zwar eingewendet 1. daß der Imperator in textu die Waffen den Gesezen habe vorgesezet / darauff aber zu antworten/daß er solches gethan / nicht weil sie an Würdigkeit ihnen vorgiengen / sondern weil er ihrer eher in der Überwindung der Barbarischen Völcker habe gebrauchet. 2. Wird objiciret/daß die Waffen grosse Mühe und Arbeit erforderten; aber darauff ist die Antwort/daß daher eines Dinges Fürtrefflichkeit nicht folge / denn sonst wäre das Bauer, Leben an Würdigkeit allen andern vorzuziehen.

VIII. Warum die Weiber im Kriege nach des Mannes Tod so bald wieder heyraten dürfen; Daraus aber dieses inconveniens entsteht/daß der Vater ungewiß wird/so daß ein solch Kind die Wahl habe / welchen von zweyen Vätern es annehmen wolle?

In

In Christlichen wohlbestaltten Republicquien müssen Witben nach dem geistlichen Rechte und aus löbl. Gewohnheit ein Jahr warten / ehe sie sich wieder verheyrathen dürfen / und solches zwar so wohl wegen dem weiblichen Geschlechte zukommender Schamhaftigkeit / fürnemlich / damit erscheine / ob sie aus der ersten Ehe schwanger sey / und nicht eine Vermischung des männlichen Saamens geschehe und also der Vater ungewiß werde / davon Carpzov. in Consistorial. redet; Aber im Kriege wird einer Witben erlaubt / so bald nach des Mannes Tode sich wieder zu verheyrathen / und zwar damit der Unzucht dadurch gesteuert würde / indem ein Weib im selbigen unordentlichen Leben ihrer Ehre nicht wohl gesichert seyn kan; Daraus aber entstehen mancherley Disorders und sonderlich diese / daß eine solche Frau vom ersten Manne kan schwanger seyn und doch bey der andern Ehe arbiehret / daher / wenn solche Geburt sieben bis neun Monaten währender andern Ehe geschieht / ein Zweifel entsethet / welches von beyden Vätern Kind es sey? Ein solcher Casus hat sich 1678. zu Erfurt begeben:

Drusi hinterlassene Witbe heyrahet bald nach ihres Mannes Tode im Kriege einen andern Officier / Vitalem. Als sie nun in dem siebenden Monath einen gesunden Sohn zur Welt bringet / und denselben für Drusi Sohn anlebet / wollen dessen Eltern / zu deren Vermögen dieses Kind sich ziehen müssen / solches widersprechen aus diesen Rechts-Gründen: [1] Daß ein Kind desjenigen Vaters sey / auff welchen gegenwärtige Ehe weist / und in dessen Hause es gebohren / Cavallos C. o. III. qu. 896.

n. 9. seq. (2.) Köñne man das Kind schon rechnen als ein sieben-Monatliches l. 12. de Stat. hom. (3.) Müsse das Weib / wenn man von Zeit der Geburt/ neun Monath zurück rechnen wolte/bey dem Druso etliche Monath unfruchtbar gewesen seyn. (4.) Hätte dieselbe ihre Schwangerschaft des Drusi Eltern denunciren sollen/demit sie das Kind annehmen mögen/ l. 1. §. 1. de agnosc. & al. lib. (5.) Sey des Weibes Vorgeben/das sie von Druso schwanger worden/nicht zu glauben. Alciat. de præsumt. præf. 37. Zumahl sie vermittelst des Kindes solcher Gestalt / der Eltern des Drusi Erbschaft köñne fähig werden.

Dessen aber ungeachtet findet dennoch dieses Kind seinen Vater an Druso, und kan die gegenwärtige Ehe nicht angesehen werden / indem (1.) auff die ordentliche Zeit der Geburt zu gehen/welche/so sie auf 9. Monat zurück gerechnet wird / in die Ehe des Drusi reicher; Denn so oft man auff das ordentliche Ab-sicht haben kan/muß man das außerordentliche fahren lassen/Marp. 1. Conf. 10. n. 41. Argent Conf. 67. n. 1. und nicht zu dem irregularen fliehen. Paaschm. II, qu. 17. n. 5. sonderlich im Zweifel/Menoch. Conf. 2. n. 134. dahero auch Zacchias l. 1. Tit. 5. Qu. Med. Leg. n. 24. in eben dem Casu decidiret/ mit Marescotto, den er daselbst anführet / das mehr auf die neun-monatliche Geburt aus der ersten/ als auff die sieben-monatliche aus der andern Ehe zu sprechen sey/add. Cavollos C. o. III. qu. fin. (2.) Die Empfängniß oft nicht alsobald erfolgt. Ja es wird das Kind aus dem Ehe-Manne geboren zu seyn vermuthet / mit dessen Weibe ein anderer nachgehends zu thun hat/ wenn auch das Weib ganzer 15. Jahre

Jahr wäre unfruchtbar gewesen/Ruyn. V. Concl. 53.
 Panorm. in C. pertuas sed probat. (3.) Dem Kin-
 de diese Unterlassung der Denunciation kein präju-
 diz zugesüget/l. 1. §. 8 de agnosc. & al. lib. (5.) Des
 Weibes Vorgeben zwar wieder die Ehrlichkeit des
 Kindes und zu Schaden desselben/als wenn sie sagete/
 daß solches nicht von dem Manne / sondern von einem
 Ehebrecher empfangen worden/nicht zu glauben / aber
 solcher wohl zu dessen Nutzen statt zu geben; Wozu
 denn kommt/daß dieselbe / was gestalt sie dafür halten
 müste/wie sie von Druso schwanger sey / dem Vitali,
 noch vor der mit ihm vollzogenen Ehe / gesagt; Und
 endlich weil die Gunst vor das Kind machet/ daß der
 jenige vor seinen Vater gehalten werde / den die Ehe
 oder Hochzeit andeutet. Gabriel Lib. 1. Concl. Tit.
 d. Præsumt. c. 14. n. 25. Gozadin. Conf. 13. n. 48.
 So wird man auch den ersten vor den Vater halten/
 wenn solches mehr der Nutz des Kindes erfordert.
 Daher auch die Rechts-Gelehrten in Zweifel wol-
 len/daß der Sohn die Erbschafft auswehlen könne/
 welche er wolle/entweder des Vaters der ersten Ehe
 oder der andern. Alberic. in rubr. ad IC. artic. qu.
 ult. sonderlich aber des ersten/wenn der Vater der an-
 dern Ehe/wie hie der Vitalis, das Kind nicht vor das
 Seinige annehme; So ist demnach/ daß der Sohn
 für ein Kind des Drusi aus der ersten Ehe billig zuhal-
 ten sey/von den IC. Ienensib. ap. Lynk. in Decis.
 426. gesprochen worden.

IX. Ob ein Bräutigam / wenn er in den Ehe-
 Pacten wegen seiner Braut väterlicher o-
 der mütterlicher Erbschafft renunciret/da-
 mit seiner Braut präjudiciren könne?

C

Es

Es geschieht offte/das Eltern mit der Aussteuer eine Tochter ganz abzufinden meynen/ oder wegen anderer Ursachen nöthig befinden/das die Tochter der künfftigen Erbschafft gänzlich renuncire / wie das allerberühmteste Exempel dieser Zeit in dem Königreiche Spanien vorgegangen/da die Infantin Maria Theresia 1659. ihrer gänzligen Erbschafft in die Spanischen Königreiche eydlich renunciret/ als sie lebigen König in Franckreich Ludewigen den 14. heyrathete: Wenn nun dergleichen fruchtbarlich geschehen soll / ist nöthig/das die renunciation in ihren eignen Namen/ und von ihr selbst und zwar eydlich geschehe/ auch von ihr selbstem unterschrieben werde; Wenn aber der Bräutigam beydes in ihren Nahmen thun solte/wird es unverbindlich seyn/und der Braut an ihrer rechtlichen Ansoderung nicht schaden. Denn ob zwar die renunciationses einer künfftigen Erbschafft zu Recht beständig. Covarr. ed. C. Quamvis de pactis in 6to. §. 10. 1. & 3. auch durch ganz Deutschland bey den Eochtern bräuchlich seyn; Cothmann, Vol. 2. Resp. 99. n. 103. Berlich. p. 2. Concl. 43. Weil aber denn noch eine jedwede Renunciation nur den Renuncianten bindet/und nur einer vor sich seinem Rechte/nicht aber eines anders renunciren kan/ (wiewohl hier zu attendiren / das ein Vater oder Mutter ihrer noch nicht gebornen Kinder Rechte ebenfalls renunciren kan/weil diese in der Person des Vaters oder Mutter alsdenn begriffen sind) L. penult. C. de part. In dem eines frembden und dritten Recht vor irrenunciabel gehalten wird/Myns. Cent. 5. Observ. 63. n. 10. Daen. de Renunc. c. 14. n. 1. Dahero insonderheit die Rechts-Lehrer dahin schließen/das ob gleich
der

der Mann versprochen/ daß die Frau der Erbschafft
renunciren soll/ sie dennoch darzu nicht verbunden sey.
Kellenbenz. de renunt. Q. 11. Indem der Mann
der Erbschafft/welche der Frauen zugehöret / nicht
renunciren kan; Daen. C. 14. n. 14. Weil er
der Frauen Nutzen zwar befördern / ihr zu Noththeit
aber nichts thun kan/per vulgata: Das bloße Still-
schweigen der Braut auch keinen zureichenden Con-
sens inferiret / wie sie durch ihr Stillschweigen sich
ihr Recht vorbehalten/ wie denn auch die Rechte all-
hier einen ausdrücklichen und eydlich bekräftigten
Consens erfordern c. Quamvis de pactis in 6. Fa-
ber. Cod. lib. 2. Tit. 3. Def. 1. n. 6. Carpz. P. 2. C.
35. D. 6. seq.

Es wäre denn/daß erwiesen würde/ daß an einem
Orte was anders eingeführet sey. Berlich. part. 2.
concl. 43. n. 5. Men. p. 3. Dec. 270. Und wenn
auch dieses erwiesen würde/so muß doch zum wenigsten
die Renunciacion ausdrücklich geschehen / weil sonst
nicht davor gehalten wird/daß sich einer seines Rechts
habe begeben wollen; Und ob auch gleich die Tochter
gesaget hätte/daß sie renunciren wolte/so ist doch dies
ses nicht gnug / wo die Renunciacion nicht würcklich
erfolget. Petr. Gregor. Syntagm. l. 41. c. 14. n. 1.
Daen. de Renunc. c. 17. n. 13. Daher wird dafür
gehalten/daß die von dem Bräutigam in der Ehestif-
tung geschehene Renunciacion der Frauen an ihrem
Erb-Rechte nicht präjudiciren könne; Wie also die
Jcti Francof. ad Oder. respondiret haben.

X. Wie weit ein Erbe wegen der sich einge-
mischten und angenommenen Erbschafft
denem

denen Gläubigern müsse Vergmügung
leisten?

Nach den Käyserl. oder Civil-Rechten/ wenn der Erbe noch gefertigtem Inventario über des Verstorbenen Güter die Erbschafft antritt/ist er über ein mehrers nicht gehalten/als die Güter der Erbschafft austragen. Instit. l. 2. tit. 19. §. 5. n. 8. Carpz. p. 3. c. 19. Def. 31. n. 9. & leqq. Wenn er aber unterlässt ein Inventarium auffzurichten / ist er schuldig über das Vermögen der Erbschafft aus seinen eignen Mitteln denen Erben und Vermächtnissen Gnüge zu leisten l. ult. §. 4. & 5. C. de jure deliberandi A. Faber in Cod. lib. 4. tit. 23. Def. 9. num. 8. und ist hter kein Unterschied/ob es ein leiblicher oder frembder Erbe sey d. l. ult. §. sin aut dubius 2. & §. sin vero postquam 12. C. de jure deliber. und verlehret er sein geliebtes l. debitori 7. C. de part. kommt auch um die Rechts Wohlthat der Falcidia (oder der Abfürhung des vierdten Theils von den Vermächtnissen) d. l. ult. §. etsi prafatam 4. C. de jur. delib. Anders aber verhält sichs nach Sächsl. Rechte / Vermöge dessen ein Erbe über die Krafft der Erbschafft nicht zu halten ist/ ob er gleich kein Inventarium ausgerichtet / per text. in art. 6. lib. 1. Land-Recht. Matth. Coler. de proc. Execut. p. 1. c. 10. num. 327. Augustus Elect. im Dorgauischen Ausschreiben/Rubric. welcher Gestalt die Agnaten §. Dieweil aber dennoch 2c. und diese allgemeine Gewohnheit bestehet in diesen Landen so wol in Erb- als Lehn-Gütern/ Carpz. p. 3. c. 33. def. 18. num. 6. & lib. 6. Resp. 72. n. 10. und ist genug/ wenn einer das Vermögen der Erbschafft eydlich angebe / welches eben soviel als ein Inventarium gilt.

Carpz.

Carpz. Decif. 25. n. 33. Also haben die Juri Jeneses 1640. gesprochen PP. Weil ihr euers Vaters Erbe nicht worden / noch dessen Erbschafft genossen / auch ohne das / vermöge Sächs. Rechte / kein Erbe / wenn er gleich kein Inventarium auffrichten und verfertigen lassen / über der Erbschafft Vermögen belanget werden mag; Als seyd ihr über euers Vaters Verlassenschaft etwas zu zahlen unverbunden.

Weil aber übrigens aus der Erfahrung ersehen worden / daß dergleichen unzeitige Erb-Auffkündigungen den Gläubigern und andern viel Schaden und Beschwerniß verursachen / indem einige die Erbschafften unter Fürwand der Erben an sich ziehen / und mit den Gläubigern zu contrahiren / den besten Theil und Safft derselben in ihren Nutzen wenden und verzehren; Hernach aber wenn die Schulden zu bezahlen seynd / alsdenn die Erbschafft mit grosser Gefahr und Schaden der Gläubiger aufzugeben sich anstellen / und zu neuem Streit und Schwürigkeiten die Gläubiger anweisen; So hat der Churfürst von Sachsen in der neuesten Decision diesem Ubel und Partiren abzuhelffen befohlen; Daß zwar binnen Jahres-Frist dem Erben frey stehen solle / der angetretenen Erbschafft entweder mittelst eines rechtmässigen auffgerichteten Inventarii, oder in dessen Mangel / unter einer eydlichen Specification abzusagen / wosfern er nur diese Specification vor Ende bemeldtes Jahres in Gerichten einhändig / und sich zu gleich zu derer eydlichen Bestärkung angebe / auch solche Beendigung der Aussagung selbst / nach Erforderung der Gläubiger / ohne weitere Untersuchung würcklich leiste; Wenn aber der

Erbe diese vorgeschriebene Art versäume / soll er zur Uebergebung weiter nicht zu gelassen/ sondern die Erbschaft nach deyer Vermögen/ welches vermittelst des Inventarii, oder der eydlichen Specification auszufinden/vertreten müssen; Ja wenn er vielleicht betrügerlich sich darinnen angestellet/auff diesen Fall auch über das Vermögen der Erbschaft denen Gläubigern aus eigenem Vermögen Zahlung zu leisten angehalten werden.

XI. Ob die Edelleute und Studenten als sonst privilegirte Personen wegen des Diebstahls mit der ordentlichen Straffe des Galgens belegen werden?

Es ist gleichsam eine gemeine Regel der Rechtsgelehrten: Daß Edelleute und Studenten gelinder gestrafft werden / als unedle und ander geringe Leute per l. pedius 4. §. 1. ibi: ex personarum Conditione ff. de Incend. ruin. nauif. A. Tiraqu. de pœn. Caus. 31. n. 1. Prosp. Farin. p. 3. oper. Crim. qu. 98. n. 102. fol. Limaz. de Jur. Publ. l. 6. c. 4. num. 55. Doch gehet solches nur an in willkührlichen Straffen/ die nach Beschaffenheit der Personen durch den Richter müssen unterschieden werden/ nicht aber von den einig gestatten/und durch die Geseze oder Satzungen geordneten Straffen/ in welchen kein Unterschied der Personen zu machen ist; Tiraqu. d. c. 31. n. 34. & 35. Salycet. in l. Servos C. ad Iul. de vi publ. dergleichen ohne Zweifel die Straffe des Diebstahls zu halten Salyc. d. l. n. 4. Foller. d. n. 18. Dan. Moller. ad Constit. Elect. 42. n. 12. p. 4. Dahero zu schliessen/daß in solcher Sache man weder der Edel-
Leute

Leute noch Studenten zu verschonen habe/noch einiger Unterscheid der Personen zu machen sey. — Matth. de Aktiot. in Constit. term. vitæ n. 49. vers. bene tamen pro furto & seq. Wegen Allgemeinheit des Textus in c. 1. §. si quis quinque §. tit. de pac. tenenda; Also theilet die Gerechtigkeit jedem sein Recht zu per princ. tit. 1. l. 1. Instic. und da von der einfältigen Gerechtigkeit gefraget wird / muß man nicht auff das Verdienst der Personen sein Absehen haben; Ja es meynen Bald. und Faber. de Arca. Decis. Crimin. 25. Ioh. Limæ. lib. 6. de Jure Publ. C. 4. n. 65. daß die Edelknechte / welche sich mit dem schändlichen Kaster des Diebstals besudeln / an einen höhern Galgen sollen gehencket werden; Doch bezeuget Ioh. Iab. Spiedel. in specul. variar. observ. lit. H. tit. Hencker / daß die gehenckten Studenten zu Tübtingen zu Ehren der Universität am Galgen nicht gelassen / sondern Abends herunter genommen und begraben werden. Denn die sich mit Diebereyen und andern Bubenstücken besudelt zu haben überwiesen worden / sollen ihrer Ehren entsetzt / und den leichtfertigesten und geringsten gleich gehalten werden / sollen sich auch hinführo derjenigen Ehre und Freyheit nicht rühmen / deren sie sich selbst unwürdig geachtet haben / wie die Kaiser Gratianus Valent. und Theodol. in l. Jud. 12. C. de Dignit. reden / wie auch Bened. Carpz. in Pract. Crim. p. 2. q. 82. num. 61. & seqq. schreibt. Also haben denn die Churf. Schöppen zu Leipzig im Jahr 1611. nach Rockstock gesprochen per Phil. & Eccl. 1. lib. 1. Instic.

XI. Wie nach dem Römischen und andern Rechten diejenigen gestrafft werden: die der hohen Obrigkeit geprägte Münze zu nehmen sich weigern, oder gar verbieten?

Die Römischen Käyser Gratianus, Valentinianus und Theodosius haben in l. 3. Cod. de vet. num. pot. denjenigen eine Lebensstraffe zugesprochen/ welche die alten Münzen vor geringer ausgeben / und sie daher in geringern Werth annehmen wollen; Daher diejenigen allezeit hart gestrafft worden/ die denen obrigkeitlichen Münz-Gesetzen sich widersezet und nicht Gehorsam haben leisten wollen: Wiewohl Caspar Ziegler diese Lebensstraffe etwas zu hart schelnet. Es hatten zwar schon zuvor die Käyser Valentinianus und Valens in bemeldtem leg. Cod. de vet. numis pot. verordnet/das diejenigen nicht aeringe solten gestrafft werden / welche die alten Münzen der Kayser sich anzunehmen weiaerten / aber solches ist von einer auffser ordentlichen Straffe zu verstehen / die der Willkür des Richters heimlich seyn solle / wie solches Recht Matth. de afflictus in Constitut. Neap. rubric. 39. erkläret. Es haben auch die Burgunder ein Gesetz gemachet / das wer ihre vor gut befundene Münze nicht annehmen wollen/er dasjenige / davor er die Münze nicht annehmen wollen/verliehren solte/ wie man solches liest additam. 2. num. 6. ex edit. Lindenbr. und Carolus Magnus hat befohlen / das wenn ein freyer Mensch einen wichtigen und guten denarium nicht annehmen wollen/er seinen Bann/ das ist 60. Gulden oder solidos erlege / die Knechte aber 60. Streiche empfangen sollen. vid. Capitul. Caroli

l. 4. n. 32. Die Wisigothen haben verordnet/daß ei-
ner vor ieweden Gülden oder solidum, welchen er nicht
annehmen wollen/drey zur Straffe geben solte. vid.
l. fin. de fairsar. metall. lib. 7. C. VVisigoth. tit. 6.

**XII. Daß denen Töchtern aus denen Lehen-
und Geschlechts fidei commiss- Gütern
auch nicht die Legitima gebühre.**

Es ist bekandt / daß aus favor des männlichen
Stammes fast in allen Provinzien die adelichen
Töchter und Fräulein gegen acceptirung eines ehe-
lichen Heyrath-Guts [nachdem sie ihres Rechtes
wohl erinnert werden/und hierüber einen körperlichen
Eyd abgelegt) allen väter,mütter,und brüderlichen
Erb-Ansprüchen in Manns-Lehen schlechter Dinge/
in Weiber-Lehen aber/wie auch in Erb-Gütern/ biß
auff einen ledigen Anfall/und so lang ein Mann-stamm
vorhanden/re nunciren müssen; Weil nun sonst nach
den allgemeinen Kayserlichen Rechten vigore legis
Vaconiæ die Weiber-Bildre den vierdten Theil der
Erb-schafft/Paulus l. 4. sentent. 8. §. fæmininæ, nach
den Sächs. Rechten aber ein Manns-oder gleiche
Portion erhalten/so fragt sich: ob dann ihnen aus obi-
gen Lehen/wie auch des Geschlechts fideicommiss-
Gütern ihnen die sonst nothwendige legitima nicht
müsse gereicht werden? aus einem neuen Lehen aber
müsse ihnen die legitima zu kommen/ doch ein mehrers
nicht/und in welche jedoch auch selbige alles/ was sie
aus den väterlichen Gütern erlanget / mit einrechnen
müssen/nach Modest. Pistor. III. qq. 122. §. 99. und
Carpz. Def. 26. l. 11. §. 24. In alten Lehen oder alten

Geschlechts fideicommiss. Gütern / welche den Lehren
 hierin gleich gehen/erlangen die Töchter auch nicht le-
 gitimam, sondern müssen sich mit ihrem dote und
 alimentis begnügen lassen / damit durch die unge-
 schwächete Adlichen Güter die Fortpflanzung des
 Adlichen Geschlechts desto leichter geschehen / und
 durch Beybehaltung der Reichthümer die Aufzüh-
 lung eines Geschlechts noch mehr möge befördert wer-
 den/wohin denn solche Gewohnheit angesehen; Besold.
 Conf. 137. n. 22. Roland. Conf. 44. n. 24. Also
 haben auch die I Crimenenses gesprochen per Lyuck.
 in decis. Cent. 3. decis. 53.

**XIII. Die Lehns-Veräußerung ist ohne
 Lehn, herrliche Einwilligung null und
 nichtig.**

Das eine Lehns-Veräußerung / sie geschehe durch
 einen Contract oder letzten Willen/ ohne Lehnsherrliche
 Einwilligung nicht zulässig sey/erhellet aus 2. Feud.
 55. ja wenn es ein altväterlich Lehen ist / so ist auch das
 nicht einmahl genug / sondern die Mitbelehnten oder
 Lehns-Getrennen müssen auch drey willigen/ sonst könn-
 en sie zum Exempel nach geschehenem Verkauf mit
 der Zeit/wenn der Anfall geschieht/weder der Verkäufer
 stirbt / das Lehn zurück fordern / und dürfften das
 Kauff-Geld nicht erstatten / Hartm. Fistor. p. 2. Q.
 6. n. 8. Valtej. de Feud. c. 11. n. 82. Daraus er-
 scheint/wie die Alienation der zweyen Lehen in Ita-
 lien/nemlich des Königreichs Neapel und Mayland/
 so durch das so genannte Testament des Königs Ca-
 roli II. in Spanien an den Herzog von Anjou gesche-
 hen/

hen / vergeblich sey / weil bey Mayland als einem
 Manns-Lehn der Kayser und Reich nicht consenti-
 ren werden/bey Neapel aber als einem alten Stamm-
 Lehen die Agnaten / nemlich die Oesterreicher / auch
 darein willigen müssen / so aber auch nicht geschehen
 wird/dahero der Päpstliche Legat in Spanien bey
 Erfahrung solches Testaments zweymahlige Prote-
 station eingewendet/ und der Kayser nun beyde diese
 Lehn-Stücke/ und zwar das Herzogthum Mayland
 als Kayser und vors Reich / das Königreich Neapel
 aber vor sein Hauß Oesterreich wider die usurpiren-
 den Spanier und Frankosen vindiciren wird.

Weil nun sonst zum öfftern der Contract über ein
 verkaufftes Lehen geschlossen ward/ehe und bevor man
 den Lehensherrlichen Consens erlanget und ausge-
 bracht/so muß der Basall behutsam gehen / damit es
 nicht das Lehn verlehre / u. deswegen recommendiren
 die Rechts-Gelehrten diese Cautelen/ daß der Con-
 tract nicht schlechter Dings/sondern Bedigungswei-
 se biß auff Lehensherrliche Einwilligung geschlossen
 werde; Denn auff solche Art ist der Contract nicht
 ehe richtig und vollkommen/ es sey denn die Bedin-
 gung vorher erfüllet / oder die Lehensherrliche Einwil-
 ligung erfolget; Schrader, de Feudis pag. 9. c. 1. n.
 20. Mesioch. de A. J. Q. lib. 2. cas. 237. n. ult.

XIV. Ob sich der Pabst mit Rechte der di-
 spensation über die Göttlichen Morals
 Gesetze/oder auch das natürliche Recht
 anmasset?

Über

Über das natürliche und göttliche Moral-Gesetz hat
 ganz keine dispensation statt / ohne in denenjenigen
 Umständen / die von dem menschlichen Rechte sind
 hinzugethan worden. Ausser diesen kommt keinem
 Menschen zu/er sey auch auff der Welt so hoch er wol-
 le/ ja auch Gott selbst nicht/der doch ein Urheber des
 natürlichen Gesetzes ist/und daher über solches zu seyn
 scheint / in dem Rechte der Natur zu dispensiren:
 Denn ob wohl ein höher Gesetz das untere auffhebet/
 wenn sie nemlich unterschieden seynd / so kan doch sol-
 ches nicht geschehen/wenn das untere ein gerades Ge-
 benbild des obern ist / dergleichen das natürliche ist
 welchem selbst aus dem ewigen Gesetz Gottes über-
 geschrieben worden/vid. Francisc. Valens de Concord.
 jur. pontif. cum Cæs. tom. 2. p. 291. Franc. Suarez.
 de legibus l. 2. c. 15. n. 16. seq. Weil nun der Pabst
 keine grössere Gewalt über die göttlichen Gesetze hat/
 als ein anderer grosser Fürst/folget daher / daß er auch
 nicht könne dispensiren in den Verwandtschafts-Stufe-
 fen der Ehen/die in göttlichen Rechten verboten sind/
 und ist daher des Bellarmini Vorgeben falsch de Ma-
 trim c. 27. Ingleichen Gregorii de Valentin. tom.
 4. Disp. 10. qu. 5. punct. 2. und Lorini in Cap. 8.
 Levit. die da lehren/der Pabst könne dispensiren in glei-
 chen Graden / auch die in göttlichem Rechte verboten
 sind/ausgenommen den ersten Grad der Blut-Ver-
 wandtschaft/so wohl in gleicher als krummer Linie/
 (wiewohl auch H. Zæsius ad tit. X. de Confangv.
 affin. num. 27. unverschämt vorgiebt / daß er auch
 darinnen dispensiren könne) wie auch ausgenommen
 den ersten Grad der Verschwägerung in gleicher Li-
 nie/wiewohl zwar die Pabstler/mit denen es Bachov.
 ad

ad Treutl. Vol. Dif. 6. th 2. lit. E. hält/läugnen/ daß alle und ieder Grad / die Levit. 19. enthalten werden/ moral feynd/und dem Rechte der Natur zugehören/ auch also noch iezo obligirn/nicht weniger als die zehen Gebot/welches wir aber mit Gerh. Loc. de Conjug. cum. 290. feqq. Carpz. Disp. 1. de Arb. Consangv. num. 51. & in Jurispr. Consist. lib. 2. def. 109. ingleichen Vinn, in §. 6.1. de nupt. und vielen andern bejahren; Denn hier gilt die allgemeine Regul: Es könne weder Pabst/noch ein Fürst in den göttlichen Gesezen dispensiren / wegen dieser höchst wichtigen Ursach und Bewegniß/daß alleine derjenige könne aufflösen/der es binden könne/und das der göttliche Wille der menschlichen Herrschafft nicht unterworffen sey; Und aus diesem Grunde lehret der berühmte Jesuit Johannes Maldonatus in Summula q. 12. art. 7. daß weder der Pabst noch die ganze Kirche in dem öffentlichen Gelübde der Keuschheit dispensiren könne/ und scheine ihm / die jenigen Geistlichen und Lehrer des Pabstl. Rechts/die das Gegentheil lehren/hätten ein grösser Absehen auff die Exempel der Pabste/als auff die H. Schrift. Denn welche Theologia spricht er/solte wohl lehren/daß die Kirche könne dispensiren in dem natürlichen und göttlichen Geseze? Nun aber die Gelübde der Keuschheit im natürlichen und göttlichen Rechte verpffichte / kan niemand ohne ein Ketzor regieren; Von der Keuschheits Verpffichtung hier nun ein mehrers nicht zu meldten/ so ist genung/daß ein berühmter Jesuite sey / welcher bekennet/daß der Pabst nicht könne dispensiren in dem natürlichen und göttlichen Gesezen?

XV. Es kan nicht dispensiret werden / daß ei-
ner seines verstorbenen Bruders Wittbe/
ob er gleich mit selber keine Kinder gezeu-
get / heyrathe.

Wiewohl einer seines verstorbenen Bruders
Braut/wann sie endlich bekräftiget/ daß sie von ihm
fleischlich nicht berühret worden/heyrathe/ so ist doch
ein anders von der Wittbe des verstorbenen Bruders
zu sagen/weil solche mit ihm in würcklichen Ehestande
gelebet/und präsumiret wird/daß er sie ehelich erkant/
ob er gleich keine Kinder mit ihr gezeuget/ daher kan
von keiner Obrigkeit zu einer solchen Ehe dispensiret
werden. Denn ob wohl (1) Gott in solchem Falle
dem Bruder bey Straffe des Schuch-Ausziehens
seines Bruders Wittbe zum Weibe zu nehmen befoh-
len im 5. Buch Mos. 25/5. so ist doch dieses bürgerli-
che Gesetz wegen aufgehobenen Unterschied der
Stämme abgeschaffet worden. Obwohl (2) auch
das Verbot bey Matth. 14/4. welches der Täufer
Johannis anführet/diese Ursache hat/ weil Herodes
seines noch lebenden Bruders Philippi Weib an sich
gerissen hatte/ nachdem er sein vorig Weib Aretam/
des Arabischen Königs Tochter/von sich gestossen hat-
te/wie solches Ioseph. lib. 18. Antiqu. Iud. c. 7. be-
zeuget; So wird nichts destoweniger eine solche Ehe
auch mit des verstorbenen Bruders Wittbe/Innhaltis
des 18. Cap. des 3. Buchs Moses uns verboten / und
im 20. und 21. Cap. eine schändliche That genennet;
Dannhero kan wieder dieses göttliche Gesetz nicht
dispensiret werden/Carpz. II. Consist. tit. 7. d. 109.
Mev. IIX. D. 151. und haben die ICtzu Jena also
rescribiret im Jahr 1697. per Lynck, decil. 186.

XVI.

XVI. Die auff den Felde stehende Früchte / oder auff den Bäumen hangende Obst sind nicht allezeit ein Stück des Grundes.

Der Casus ist dieser: Einer vermiethet dem andern einen Garten; Während der Pachtzeit / und da das Obst noch nicht zur Reiffe / verkauffet er solchen einem dritten/dieser pretendiret zu gleich die Früchte/ und führet zu seiner Beschönung an die Regul: Quod fructus pendentis sint pars fundi, oder es gehörten die Früchte zum Grunde als ein wesentlich Stück. Ob nun wohl solches in gewisser Masse wahr/wenn nemlich die possessio oder ein jus in re von keinem allbereit aus einem andern, Titul erlanget worden/also überkommt: Z. E. eine Adeltiche Witwe/ so bald nach dem Tode ihres Mannes den Nießbrauch in ihrem Leib-Gedinge / und erlanget dadurch auch die noch auff dem Felde stehenden/oder auf den Bäumen hangenden Früchte/weil sie das völlige nutzbare Gebiet hat/ per l. an. g. 7. C. de Rei uxor. act. auch ein Käufer bekommt solches / wenn er nicht von einem andern / der ein älter und näher Rechte hat/daran verhindert wird: Weil aber nach obigem Casu der Nieth-Mann solches durch einen ältern Contract sich allbereit erworben / so kan der Käufer ihn darinnen mit Recht nicht führen / und hat darinnen die Regul ihren Abfall/ es entschuldiget auch nicht / daß die Früchte ihm mit verkaufft worden / weil sie nicht mehr in des Verkäuffers Gewalt gestanden / und hat sich der Käufer entweder zu imputiren/daß er sich des Verkäuffers Beschaffenheit nicht erkundiget / weil nach der Regul niemanders

die

die Beschaffenheit desjenigen/ mit dem er contrahiret/ sollte unwissent seyn/ oder er will sich eines solchen rabulistens Streichs zu seinem Vorthell bedienen/ den andern zu übertäuben/ und also aus seinem Recht der Possess zusehen.

XVII Was es mit den eisernen Rühen oder andern Viehe vor eine Beschaffenheit habe und was dabey in acht zunehmen?

Es wird dieses genennet Contractus Socidæ, wenn Rüge oder ander Viehe einem vermiethet werden um einen geringen Preis/ als irgend die Rüge vor einem Thaler/ doch daß der Mieth-Mann die Gefahr des Todes über sich nehme/welche Art Viehes deshalb eiserne Rüge/eiserne Rüge pfleget genennet zu werden/ denn sie kommen nicht ihrem Herrn um/ sondern der Mieth-Mann ist stets verbunden/ andere dergleichen Güte und Wert anzuschaffen; Diesen Contract halten einige Auctoren vor eine Gesellschaft/ indem sie sagen/daß Socidæ bey den Italiänern so viel heisse / als eine Gesellschaft/Læi. Zech. Tr. de Usur. C. 7. n. 7. etliche heissen ihn einen unbenenneten Contract. vid. Tabor de Jure socidæ. Aber es hindert nicht /saget Leuserus in Iure Gorg. fol. 365. daß man ihm nicht zum Mieth-Contracte ziele/mit dem Bedinge / der übernommenen Gefahr; Denn wie bey Miethung unbeweglicher Güter der Mieth-Mann alle Gefahr über sich nehmen kan / warum nicht auch in Pachtung des Viehes; Doch muß man sich hüten/daß nicht ein allzugrosser Wucher darinnen vorgehe/ sondern es soll ein billiaer und mäßiger Zins genommen werden/ damit der Mieth-Mann nicht zu sehr verlest werde;
und

nicht zu sehr verletzet werde; und kan man lesen Raucher. p. 2. Qu. 29 Moller ad Constit. Elect. p. 3. Constit. 33. Richter. p. 2. Dec. 81. Tabor. lit. I. Carp-zov. P. 2. Const. 37. Def. 14. daß dieser Contract heut zu Tage in Sachsen und anderswo sehr im Brauche und durch Gewohnheit eingeführet sey/bezueget Struv. de Admodiat. § 3. Doch soll der Mieth-Mann solcher eisernen Kübe zum wenigsten mit einem Vertrag darinnen vorsehen/daß wenn unter dem Vieh ein allgemeines Sterben entstehen sollte / der Verpachter oder Eigenthums-Herr ein Theil der Gefahr und Schadens auff sich nehme/ denn auff solche Art hätte der Verpachter selbst Schaden haben können / vid. Stryck. de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 9. §. 36.

XVIII. Von dem Verbrechen der Soldaten/
wie sie eingetheilet / und von wem solche
bestraffet werden?

Die Verbrechen der Soldaten sind Inhalts l. 2. ff. de re militar. zweyerley: (1) die so den Soldaten eigen sind/und zum Kriege gehören/und (2) gemeine oder unmilitarische/der ersten Art werden viele erzehlet in l. 3. ff. cod. als da sind Ausreißer / ferner die auff Rundschaft geschicket werden und ausbleiben/ die von der Schanzer / Arbeit wegachen/ die die Schildwacht verlassen / der sich zum Marsch nicht einfindet/der zum Feinde überläuffet/der im Kriege die Waffen verliethret oder verkauffet / der übern Wall springet/der Aufruhr anfänget und andere dergleichen/ man besehe hiervon Alex. ab Alexandro Gen. dier. lib. 2. c. 13. Tiber. Decian. tract. Crim. l. 7. c. 15. Dieser Verbrechen halber gehören die Soldaten ob-

D

ne

ne Zweifel mit der Bestrafung vor ihr Militär-Richter per l. i. C. de exhibend. & transmitt. reis; Und ist sich nicht zu verwundern/das den Kriegs-Leuten die Macht zu urtheilen überlassen worden / Indem man siehet/das auch andere/die eines Dinges Erfahrung haben/von solcher Sachen ihr Urtheil fällen. Ant. Perez. Cod. de re milit. n. 51. Denn also pfeget es täglich gehalten zu werden/das so oft in den Gerichten sich ein Zweifel eines Dinges ereignet/ welches aus Wissenschaft und Erfahrung der Künstler muß erörtert werden/man sich zu solchen halten / und ihre Meynung oder Urtheil zu ersordern pfege. Francisc. de Araya adl. 2. C. de jar. Tira. num. 13. seq. So hat derohalben auch ein Fürst denen in Kriegs-Gewohnheiten Erfahren diese Gewalt ertheilen können / Das sie einen richterlichen Ausspruch in solcher Sachen thun möchten/die zu ihrer Kunst gehöret. Zu welchem Ende heut zu Tage bey allen Armeen / ja einzelnen Regimentern und Besatzungen Kriegs-Richter oder Auditeurs pfeigen bestellet zu werden/denen dieses einzig zukommt/das sie Kriegs-Disciplin und Ordre halten und schützen; welchen den nicht weniger als allen andern ihre Gewalt von dem Fürsten/ oder aus dessen Verordnung ertheilet worden / die sie deshalber auff die von dem Fürsten vorgeschriebene Kriegs-Articul verrichten/damit sich nicht jemand über Gebühr etwas unternehme; ist also kein Zweifel/das die Bestrafung der Kriegs-Verbrechen zu solchen Kriegs-Richtern oder Auditeurs gehöre.

Wenn aber ein Soldat ein unmittatliches Verbrechen begangen / so ist es iederzeit unter den
 Rechts

Rechts, Lehrern streitig gewesen / vor was vor einem
 Richter die Bestrafung gehöre / denn es sind so wohl
 die Kayserlichen Gesetze / als der Rechts, Gelehrten
 Meynungen so variable, daß nicht wohl eine Concili-
 ation oder Vereinigung zu machen ist / In dem einige
 so wohl der Kayser als Ausleger sie vor ihren Kriegs-
 Richter ziehen / andere vor die Landes, Obrigkeit oder
 gemeinen Richter / davon Calp. Ziegler de jur. Maj.
 p. 460. ein mehrers anführet : Bey solcher Mißhel-
 ligkeit nun der gemeinen Rechte ist nöthig / daß ein
 Fürst deshalb einige Verordnung mache / wie es da-
 mit in seinem Lande und bey seinen Truppen solle ge-
 halten werden ; Daß in Friesland ein gemeines
 Verbrechen der Soldaten von der Obrigkeit des
 Orts gestrafft werde / besaget Joh. à Sande l. 1. def.
 4. In Franckreich wird gesehen / wie Mornacius ad
 l. 6. C. de jurid. omn. jud. meldet / ob solch Verbre-
 chen unter den Soldaten sey geschehen / und von einem
 Soldaten gegen den andern / von einem Soldaten ge-
 gen einem der keiner ist / ersten Falls gehöret die Be-
 straffung vor den Kriegs- andern Falls aber vor dem
 Königlichen Land, Richter. In Holland ist derselbe
 von beyden Richter solcher Verbrechen / der die pr-
 vention hat / nach Zeugniß Simon à Groenewegen
 ad l. 6. C. de jurid. omn. jud. so daß wenn ein Sold-
 dat von dem General - Fiscal - Advocaten gefan-
 gen worden / er seinen militar - Richter nicht abgefoll-
 get werde. In dem Königreiche Neapel ist dieser Un-
 terscheid in acht genommen worden / schreibt Vin-
 cent. de Francis Decif. 88. n. 6. ob der Soldat
 im Felde bey der Verwürckung gestanden / oder im
 Quartier gewesen / letztern falls werde von der O-
 brig

brigkeit des Orts/von der er gefangen worden/die Bestrafung verrichtet; Aber ermeldter D. Casp. Ziegl. saget p. 462. d. l. er meinet / es müsse hier der Unterscheid gemacht werden / ob der verbrechende Soldat bey der Fahne befindlich oder nicht; das erstere geschieht nicht allein/ wenn er im Läger und auffm Marsche/ sondern auch in der Guarnison befindlich ist; das andere geschieht auff vielerley Arten / die aber alle unter ein Geschlecht zu bringen/ ob der Soldat gleich mit Willen seines Officirers von seiner Fahnen entfernt ist. Ersternfalls gehöret die Bestrafung dem Kriegsrichter zu/ es mögen sich die Soldaten im Läger oder auff dem Marsch / oder in der Guarnison befinden/ weils sie nemlich so dann ihren Obristen oder Kriegsrichter gegenwärtig haben; also die J.Cri. Lips. in gleichen die Wittenberg. welches bey dem gelobten Zieglero befindlich und wohl zu lesen ist. Andern falls / da nemlich der Soldat bey der Fahne nicht ist/ kan nach Meynung Herrn Zieglers von jeder Obrigkeit/ darunter er das Verbrechen verübet / solches untersucht und bestraffet werden. Wie sie nun also in unmilitarischen oder gemeinen Verbrechen zuweilen einen gemeinen Richter bekommen / allermassen vorher mit mehren gemeldet worden / so werden ihnen auch in solchen unmilitarischen Verbrechen/die Untersuchung mag von ihrem militar- oder gemeinen provincial-Richter geschehen / gemeine Straffen / als Staupenschlag / Landes-Verweisung zc. zuerkannt; wenn aber das Absehen auff eine militar-Straffe gerichtet wird/ wird nach Herrn von Lynckers Bericht decis. 196. gesprochen; Es sey die hohe Landes-Fürstl. Obrigkeit den Staupenschlag in eine andere / derselben

ben fast gleiche Stroffe der Spieß-Ruthen / und die Relegation in die Schliessung auff etliche Stunden an den Psal / zu verwandeln wohl befugt / wie also die ICri Ienenles 1677. sententioniret haben.

XIX. Vom Diebstahl der Soldaten/und wie fern es erlaubt etwas von den Soldaten zu kaufen.

Ob wohl die Dieberey eine solche Missethat/ deren sich alle Menschen schämen müssen; Auch nichts ist/ das einem Soldaten übler anstehe als das stehlen/ Claud. Cotoræus lib. 3. de jure & privil. militum Cap. II. in princ. Wie denn einem ehrliebenden Manne ingemem kein grösserer Hohn und Schmach kan angethan werden/ als ihn des Diebstals bezüchtigen. Wie Pappus in notis zum Holländischen Kriegs-Recht p. 40. erinnert. Dannenhero nach den geschriebenen Rechten ein Soldat nicht allein in andern Verbrechen härter gestrafft wird/ als ein anderer der kein Soldat ist / l. quædam 14. D. de pœn. l. 2. D. de milit. sondern es werden auch die Dieberey/ Rauberey / Entführung des Viehes und dergleichen Missethaten an den Soldaten von Rechtswegen härter / als an andern / und gemeiniglich am Leben gestrafft / Iac. Lectius ad l. Desertorem 3 §. qui aliena. 14. D. de re milit. es rühmet zwar Ferrand. Adduensis lib. 2. explicat. jur. ad princ. Institut. vi bonor. rapt. circa fin. die deutschen Soldaten / daß sie durchaus nicht stehlen / und wenn sie etwas finden/ solches mit frölichem Gemüth ihrem Herrn und Meister einhändigen / und rufft sie aus für ein glück.

selig Volk / aber man könne leyder! heut zu Tages
 unsere teutsche Soldaten davon nicht sonderlich rüh-
 men/hat schon vor mehr als 70. Jahren ermeldter Pe-
 erus Pappus an ermeldtem Orte geklaget / dergestalt
 man lego viel Soldaten findet/die es nicht sonderlich
 zu Herzen nehmen / wenn sie Diebe gescholten were-
 den/und meynen mit Leodegario á Quercu in seinem
 Poëmate de Pace, das Stehlen sey des Krieges
 Morgen-Gabe/Dos belli. Weils aber denenjenia-
 gen/die andere bey dem ihrigen schützen sollen / das
 Stehlen sehr übel anseheth/so haben Ehr- und Zugend-
 liebende Generalen solches an ihren Soldaten jeder-
 zeit ernstlich gestraffet/wie Zwinger solches am Kays-
 er Pescennino Nigro rühmt in thetr. Vit. Rom. Vol.
 18. l. 5. f. 5454. als welcher in der Meynung gewe-
 sen/das nichts auff der Welt wäre/davor ein ehrlicher
 Soldat mehr Abscheu haben solte/als Dieberey. Be-
 litaris ließ einen Soldaten drum hengen/ dieweil er
 seiner Wirthin nicht mehr denn ein Huhn gestohlen
 hatte, Constantin. Manass. in Annal. p. 84. Der-
 gleichen auch Carolus Audax Herzog in Burgund
 gethan/siehe Hadriano Barlaudo; Ob nun wol auch
 heut zu Tage die Soldaten gleich andern privilegira-
 ten Personen/als da sind Edelknechte und Studenten/
 in geringen Verbrechen und die mit willkührlichen
 Straffen belegt werden / gelinder tractiret werden/
 so haben sie doch in Diebstahls- Sachen keine Frey-
 heit / sondern werden nach Kaysers Caroli V. peinli-
 cher Hals-Gerichts-Ordnung gestraffet / wie solches
 in allen Articulis, Brieffen wird enthalten. Dannen-
 hero wenn Freundes-Soldaten/die wo in Besatzung
 oder Quartier liegen/und die der Inwohner Beschü-
 ges

her seyn sollen/stehlen/und den Inwohnern das Ihrige
 mit Gewalt nehmen/werden sie Räuber nicht aber
 Feinde genennet / 1. hofkes 118. ff. de V. S. das ist/
 die nicht zu auswärtigen Räubern gehören / als
 welche mit eigentlichem Nahmen der Feinde genennet
 werden/ davon in d. l. Mulier. 6. noch auch von den
 Barbarn seynd/die diesen gleich geachtet werden / 1.
 hofkes 24. C. de Capt. & postl. reversis. Deshale
 ber sie auch als Räuber gestrafft sollen werden ; In
 Erklärung des Land. Friedens zu Nürnberg de Anno
 1522. tit. ob etliche Personen oder Güter. verb. auch
 die entwehren Güter denenjenigen ; Dahero ist kein
 Zweifel/das diejenigen/ die solche Sachen von den
 Soldaten erlangt haben/dieselben ohne Engeld ihren
 rechtmäßigen Herrn wieder geben müssen / Carpz.
 P. 4. c. 35. def. 8. n. 12. & seqq. & def. 10. n. 4. &
 seqq. Richt. Decis. 96. n. 129, & 199. Damna
 hero die Juri Lips. apud D. Phil. in Ecl. 7. ad lib. 2.
 tit. 1. Instit. also sententioniret: Das weil so wohl
 Käyserlichen als Schwedischen und Ehur. Sächsa
 schen Soldaten das abgenommene Vieh und andere
 re mobilia nicht jure belli. sondern auff Straffen/
 in Städten / Flecken und Dörffern wieder ihre Artic
 culs. Brieffe/den Leuten entweder heimlich entwendet/
 oder mit Gewalt expresset. Und in des Heil. Röm.
 Reichs Abschieden klärllich vorsehen / das weder die
 Reuter noch die Fuß. Knechte Beute machen und
 plündern/ sonsten aber / und da sie deswegen verbr
 echen würden/ernstlich gestraffet werden sollen ; So
 haben sie auch an denenselbigen Mobilien kein recht
 mäßig dominium und Eigenthum überkommen/
 auch dabey solch Vieh und vorerwehnte andere mo
 bilien

bilien auff andere Leute beständig nicht transferiren und durch Verkäuffe bringen können / und sind dero wegen iezigen Käuffer Defensores und Inhaber/alle und jede Stücke denen vorigen rechten Eigenthums Herrn/auch ohne Entgeld/in gutem Stande wieder zu restituiren und abfolgen zu lassen pflichtig / u. s. w. de Anno 1632.

Doch ist vorbesagtes mit dieser Bedingung zu verstehen / wenn nemlich ein richtiger Kauff oder Tausch vorgegangen/und das / was vor das Gestohlene gegeben worden / eine rechte proportion mit selbigem hat; Daß daher zu schlüssen/ der Verkäuffer habe mit dem gestohlenen Gute nicht so gar geilet/ und hätte der Eigenthums Herr solches schon wieder vindiciren können; Hingegen wenn ohngefehr in einer schleunigen Einquartierung oder Durch March einer ganzen Armee/ oder auch etlicher Regimenten/ Raubereyen fürgehen / und dabey Kind Vieh/ Schaafe Pferde und dergleichen gestolen werden / und man sonst in Gefahr stehen müste/ daß solch Vieh geschlachtet oder weg getrieben würde/ dahero fast keine Hoffnung mehr übrig/ daß solches von dem rechten Herrn wieder erlanget werden könnte; Wenn nun in solchem Falle das Vieh/ wie es meist geschieht/um ein geringes verkauft worden / so ist ganz billich und Vernunft gemäß/daß solches Geld oder Werth dem Käuffer von dem Eigenthums Herrn erstattet werde / weil solcher Kauff dem Eigenthums Herrn zu gute geschehen ist; l. 65. ff. de R. v. Carpz. P. 4. Constit. 35. def. 8. n. 19. und auff solche Art haben auch die Schöppen zu Leipzig d. Anno 1636. apud, Phil, d. Ecl. 7, lib. 11. Insti-
senten-

sententioniret. So hat auch der Chur. Fürst zu Sachsen in denen neusten Constitutionen verordnet/ daß es dabey verbleiben / und dieser billich. mäßigen Moderation nachgelebet werden solle / und daß die Käuffer solcher geraubten Güter diesen ihren Kauff stracks anfangs bey der Obrigkeit angeben und bezeugen/ daß sie solche Dinge in der Meynung ihrem rechten Herrn solche wieder zuzustellen / wenn er sich angeben würde/ erkauffet hätten / davon die Worte in der 90. Decision zweiffelhafter Fälle also lauten: Setzen demnach und ordnen hiermit / daß der / welchem das Eigenthum zugestanden / und solches bescheiniget/ das Seinige von dem Inhaber ohne Entgeld wiederum zu suchen und zu fordern berechtiget; Es hätte sich denn derselbe bald anfangs vor Gerichte angegeben/ und daß er die Sachen in Gemüth und Meynung/ selbige dem vorigen Herrn / wenn er sich anmelden würde/ wieder zu überlieffern gegen den Richter / oder da er denselben flugs nicht erlangen sollte / hernacher/ so bald er zu ihm kommen kan/ angemeldet/ auff solchen Fall soll er so viel/ als er bescheinigen wird / daß er darvor gegeben/ wieder bekommen/ und ihme darzu geholfen werden / welche Meynung auch schon vorlängst vor billig erkannt haben/ Barthol. Cypoll. Caur. 25. Hostiens. in summa de pœn. & remiss. Und ist hier auch die Fürstliche Gothaische Landes. Ordnung anzumercken/welche diese Verordnung von dem auf solche Masse geraubten Viehe machete: Daß der Käufer dasselbe nicht allein bey der ordentlichen Obrigkeit jedes Orts / da der Kauff oder die Einlösung geschieht/ deswegen alsobalden nebenst dem Kauffe und Einlösung gebürlichen vermelde und auffzeichnen lasse

se/sondern auch förder das oder die verkaufften Stücke nicht vertusche/ noch das Vieh stracks schlachte/ sondern zum wenigsten sechs Wochen/ die andern Mobilia aber ein ganzes Jahr bey sich behalten/ und das Vieh und die Pferde zu öffentlicher Hut und Weide treiben/ oder zur gewöhnlichen Arbeit brauchen/ damit dem Eigenthums/ Herrn/ wo das Selnige anzutreffen/ desto eher kundbar/ und dasselbe mit Erstattung des ausgelegten Geldes und Abtragung der nothwendigen Fütterung von Ihme/ inmassen/ er denn dasselbe/ in Krafft dieses/ zu thun schuldig seyn soll/ wieder zu sich geloset werden möge.

XX. Ob ein Schiffer allezeit die in seinem Schiff fahrenden Personen und Güter zum Beitrag seiner gethanen Unkosten oder Schäden ansprechen möge?

Die Personen und Güter/ wollen sie von dem Nutzen der Schiffart participiren/ so müssen sie auch den vorfallenden Schaden helfen tragen und zu gemeinen Unkosten contribuiren/ per leg. Rhod. de iactu. Dannenhero die Sachen und Güter derer im Schiffe fahrenden/ dem Schiffer gleichsam mit einem stillschweigenden Pfandes/ und Zurückhaltungs Rechte vor das Schiff/ Lohn oder Fracht/ in gleichen zur Contribution und andern nothwendigen Unkosten verpflichtet sind/ bis das Schuldige bezahlet worden/ arr. 49. Jur. marit. Wysbyens. arg. l. 5. D. ad exhib. Vin. in Peck. ad Leg. Rhod. de iust. p. 204. 232. es wäre denn das Schiff/ Lohn dem Schiffer schon voraus gezahlet worden/ wie der Prophet Jonas thät/

C. I.

C. 1. v. 3. Gleich wie nun die Personen und Güter contribuiren müssen/wenn zu Salvirung oder Wohlfarth des Schiffes was auffgewendet werden müssen/ so cesiret doch solches / wenn entwoeder dieselben expensen das bloffe Schiff angangen/oder der Schade durch Verwahrlosung des Schiffers entstanden/ da von Joh. Loccen. de Jure Marit. Lib. II. c. 8. §. 13. seqq. handelt. Zu weichen restrictiōen man auch den Fall beyfügen mag / da der Schiffer das Schiff von Capern rantzioniren müssen : denn ob wohl die Güter und Personen zur Rantzion contribuiren müssen / wenn das Schiff an einen erklärten und offenen Pyraten oder See-Räuber geräth/der keinen Paß respectiret/und von ihm sich rantzioniren muß/so cesiret doch aber solches/wenn es entweder ein feindlicher oder neutraler Caper gewesen/weiln er sich vor diesen durch einen Paß verwahren können und sollen / davon Herr von Lyncker einen Casum anführet Decif. 476.

Die andere Abtheilung

Aus dem

Jure Publico oder Staats- Rechte des Römischen teutschen Reichs.

I. Warum wird das Staats-Rechte des Römisch Teutschen Reichs das Jus Publicum genennet?

Solches geschieht nicht nur des End- Zwecks halber / weil durch solches fürnehmlich des ganz

ganzen Volcks Wohlfahrt gesucht wird/denn darinnen käme es auch mit dem Civil-Recht ziemlich überein/so wohl des Endzwecks als der Materie halber/weil von solchen/nemlich die Geseze den Staat betreffend/erzehlet/und nach erforderter Nothdurfft auf die vorkommenden Affairen appliciret werden / vid. Rhet. Instit. J. P. Lib. I. Tit. 1. §. I. oder weil es mit den Gesezen den Reichs-Staat betreffend/ Ingleichen mit den Staats-Personen und derer Güter und Händeln zu thun hat/vid. Titius Specim. J. P. 1. C. 1. c. 1. §. 20. wiewohl es nicht auff einerley Art seine Verrichtungen vollführet: denn zu weilen verrichtet es einzelne Dinge/als wenn es eine im menschlichen Leben vorkommende Streitigkeit entscheidet/ welches denn meist mit grossem Ruhm und beygehendem Lobe der Klugheit auch nicht ohne Gewinn verrichtet wird; Zurweilen erkläret es etliche Geseze zugleich/ oder erzehlet mit grösserer Mühe den ganzen Vorrath der Staats-oder publicquen Geseze/welche Verrichtung wegen weitläufftigkeit der Materie schwer ist/ Tit. c. I. §. 21. 22.

II. Was wird sonst noch in der Römischen Jurisprudenz mit dem Namen Jurispublici benennet?

Die Benennung des Jurispublici wird entweder ingemein gebrauchet/oder insonderheit / ingemein wird sie genommen vor jedwedem auch bürgerliches Recht/ in so weit es nemlich von einer Staats-oder Obrigkeits-Person gegeben worden; In sonderbarem Verstande wird es gleichfalls entweder eigentlich oder
der

der uneigentlich genommen / eigentlich bey der Beschreiburg eines Staats-Recht/uneigentlich aber/ als wenn das Amt der Vormundschaft ein Officium publicum genennet wird/ das ist/ welches dem gemeinen Staat nahe beykommt / oder welches zur gemeinen Nutzbarkeit einiger massen gereicht ; übrigens hat Rhetius an obbemeldten Orte noch dreyerley Bedeutungen des Wortis publici im Römischen Civil-Rechte angemercket.

III. Ob das teutsche Staats-Recht auch etwas aus dem Römischen Bürgerlichen Rechte / wie auch aus dem Grunde des natürlichen und Völcker-Rechts etwas an sich nehme?

Weil das bürgerliche und Staats-Recht als con-species unters allgemeine Recht gehören/und nur von einander/was die Materie betrifft / unterschieden seyn/ indem jenes von Gesezen der Unterthanen/ dieses aber von den Gesezen des Staats/ derer Personen / Güter und Händeln tractiret/ kan keines aus dem andern zu seinem Gebrauch eigentlich/als aus einem wesentliche Ursprunge etwas übernehmen/sondern beyde gebrauchen sich darzu des natürlichen oder Völcker-Rechts als eines allgemeinen Grundes/ daß aber das Staats-Recht sich des natürlichen und Völcker-Rechts zum Grunde bediene/ ist daher zu sehen / weil die Einrichtung der Geseze und des Gottes-Dienstes zum Staats-Rechte gehöret ; nun aber ist die Beobachtung der Geseze dem Völcker-Rechte / und der Gottes-Dienst dem natürlichen Rechte eigenthümlich. Hernach / so ist das natürliche und Völcker-Rechte

Recht ein Brunn alles Rechtes / und eine Regul und Richt-Schnur/darnach man dasjenige/ so recht oder unrecht ist/so wohl in Sachen/Gütern und Klagen der Unterthanen/oder privat-Personen / als der Staats-Personen und Regenten beurtheiler; Wiewohl nun das Jus Publicum eine Direction dem privat-Rechte ertheilet/so ist doch aber daher nicht zu schließen / daß jenes sein Wesen von diesem habe / sondern beyde haben es aus dem allgemeinen oder natürlichen Rechte. Daß man aber oft einen zweifelhaften und dunklen Casum in dem Staats-Rechte nach dem Inhalt des Civil-Rechts entscheidet/geschicht nicht/als ob es aus dem Wesen des Civil-Rechts wäre/ sondern weil die aus dem natürlichen oder Völker-Rechte gehölete Application und Vernunft-mäßige Erläuterung als da angetroffen wird; Wiewohl Rhetius Inst. Jur. Publ. I. tit. §. 60. 61. das Gegentheil zu intendiren schelnet. Titus Spec. I. P. p. 13. saget/daß das Staats-Recht von dem Civil-Rechte unterschieden sey, Wiewohl es oft aber unrecht mit dem Staats-Rechte vermischet/und auff den Staat appliciret werd.

IV. Wie die Neutralität unter Ständen Teutschlandes zu beobachten sey?

Es ist die Neutralität eine Geselligkeit oder Freundschaft/die zweyen kriegenden Theilen von einem dritten Staate geleistet wird/sie hat den Nahmen daher bekommen/weil sie keinem von beyden feindlich begegnet/oder einem Theile nicht mehr Freundschaft als dem andern bezeugen soll; Was nun unsern vorhabenden Satz betrifft/und wie weit sie bey den Reichs-Ständen Teutschlandes Rechtens; So sollen sich dieselben neutral verhalten/wenn ein Krieg bey Auswärt

wärtigen geführt wird / und eine unzeitige Einmischung dem ganzen Reiche könne schädlich seyn: wenn also nicht zu befahren / daß solcher Krieg dem Reiche könne Schaden bringen / können sie sich neutral verhalten/ein anders ist aber / wenn sie Vermöge eines Vertrags oder Allianz / oder sonst augenscheinlicher Nothwendigkeit halber sich dem Kriege der Auswärtigen mischen müssen; Also mußte aus diesen Ursachen der Röm. Kayser den Polnisch, Schwedischen Krieg im Jahr 1658. vor Pohlen und Dennemarck wider Schweden mit antreten/und der Churfürst von Brandenburg mußte im Jahr 1672. dem bedrängten Holland wider Franckreich zu Hülffe kommen / welches auch der Römische Kayser/damit nemlich Franckreich durch Erlangung eines solchen Zuwachses dem Röm. Reiche nicht allzu formidabel würde; Wenn das Römische Reich durch einen auswärtigen Feind angefochten wird / so sind die Reichs-Stände nicht befugt die Neutralität zu halten / ohne mit Bewilligung des ganzen Reichs; Dahero erscheinet/daß da im Franckösische Krieg des 1674. und folgender Jahre/so wohl der Churfürst von Bavern/ als Herzog von Hannover sich neutral hielten / da doch selbiger Krieg vom ganzen Reiche wider Franckreich erklärt war/solches ein unrechtmäßig factum gewesen sey; Wofern aber das Römische Reich an einem innerlichen Kriege Noth leide / so sind die freyen Stände entweder die Neutralität oder Krieg zuergreifen verbunden/so nach als es zu Wiederbringung des Friedens wird bequem erachtet werden.

V. Ob die Chur-Fürsten/Herzoge und Fürsten

sten des Reichs auch die Gewalt oder
Recht haben Edelleute zu machen ?

In Teutschland unter dem Röm. Reich hat
das Recht Edelleute zumachen der Käyser und
Röm. König: Bey erledigtem Reiche aber auch
die Reichs- Vicarii oder Reichs-Stadthalter;
Weil aber das Recht den Adel zu ertheilen unter
die Majestätsrechte gehöret/so streiten die Rechts
Lehrer unter einander/ob solches nicht auch denen
Ehur-Fürsten/Herzogen und andern Fürsten/
Grafen/Teutschlandes frey stehe/ weil allerseits
ihnen auch einige Majestät / oder eine ihr glei-
chende Hoheit zukömmet ; Dahero es fast ein
Sprichwort ist : Es könne ein Fürst eben dasje-
nige verrichten in seinem Lande/was der Käyser
im ganzen Reiche/ welches die Rechtsgelehrten
fast ohne einig Bedinge anführen. Die auch
Schrader. de Feud. part. 2. p. 9. princ. sect.
10. n. 39. und part. 10. sect. 1. n. 33. in grosser
Menge erzehlet. Aber weil hierbey viel zu erin-
nern ist/wie man sehen kan beymlamp. de Rep.
Rom. Germ. lib. 2. C. 3. n. 19. 20. Ziegl. sen.
ad aur. prax. Calvol. §. Lansass. Conclus.
I. num. 108. seqq. so kan man darauff keinen
beständigen Grund legen ; Dahero sind einige/
die solche Gewalt den teutschen Fürsten zuzu-
schreiben Bedenckē tragen/darunter der fürnem-
ist Limnäusl. 6. Jur. publ. I. num. 36 seqq.
so wohl weil unter der allgemeinen Lehns-Ver-
gleichung eines Herzogsthumis/Fürstenthums/
Graf

Gravität 2c. die grossen Regalia nicht verliehen zu
 seyn geachtet werden/sowol auch weil in der Aur. Bull.
 einige Prærogativen denen Churfürsten insonderheit
 überlassen werden/da es doch dieser sonderbaren Ver-
 leihung nicht gebraucht hätte/wenn alle Regalia oder
 Hoheiten ohne Unterscheid ihnen zukämen/und endlich
 weil den Erz-Herzogen von Oesterreich das Recht zu
 adeln in einem sonderbaren Privilegio überlassen wor-
 den/welches vergeblich gewesen wäre/wenn ihnen dies
 ses allbereit als Reichs-Fürsten zugestanden hätte.
 Daniel Otto in Differt. Jurid. Polit. cap. 11 p. 338.
 will aus den Worten des Privilegii der Erz-Herzoge
 erweisen/das solches Recht zu adeln auff den Oester-
 reichischen Landen sich nicht erstreckt; aber nach Rhe-
 tii Urtheil in Jus. I. P. l. 1. tit. 19. §. 2. p. 282. lehret
 die Erfahrung/das sie Edelleute machen können / die
 im ganzen Röm. Reiche gültig seyn; Dergleichen
 Recht haben auch die Pfaltz-Grafen beym Rhel und
 der König in Böhmen/so das die von ihnen gemachten
 Edelleute im ganzen Römischen Reiche dafür gehal-
 ten werden. Gleich wie nun Casp. Ziegler de Jur.
 Maj. l. 1. c. 28. §. 25. sich eines Anspruchs in dieser
 Controvers bedachtsam enthält/sonderlich weil man
 nicht wisse/das dergleichen von einem Fürsten Teutsch-
 landes (ohne denen es obbemeldter Massen durch son-
 derbare Freyheit zukommt) bisher sey vorgenom-
 men worden; So meynt doch obbemeldter Herr
 Rhetius l. c. §. 3. das alle Chur-Fürsten und Stände
 des Reichs zwar das Recht zu adeln in ihren Ländern
 haben / doch das die von ihnen gemachte Edel-
 leute in anderer Stände Ländern oder in dem ganzen Reiche
 vor Edelleute nicht könten gehalten werden / wie doch

E

zwar

zwar die von den Erb- Herzogen in Oesterreich und obbemelzten andern privilegirten Reichs- Ständen gemachten gehalten würden.

VI. Wie die Fürsten und Stände Teutsch- landes sich in der Religions- Reformation zu verhalten haben?

Es kömmt zwar jedem Fürsten in seinem Lande zu folge der Majestät oder Landes- Hoheit das voll- Recht die Religion nach Belieben zu ordnen und zu ändern/ doch ist solches in unsern Röm. Reiche/ durch den Os- nabrigg. Friedens- Schluß Art. 7. §. 1. gemäßiget und eingeschrencket/ u. auf solche Art sind vereiniget worden/ daß wenn ein Fürst oder sonst ein Landes- Herr/ oder Patron einer Kirchen zu einer andern Reli- gion übertritt; Oder wenn er ein Fürstenthum/ oder Land/ da eine andere Religion (die nemlich im Reiche compatible ist/ als da sind/ die Luthere- rische / Päpstl. und Calvinische) öffentlich im Schwange gehet/ entweder durch Erbfall/ oder durch den Osabr. Friedens- Schluß/ oder es geschehe auf was vor eine andere Art es wolle/ über- kommen / oder wieder erlanget habe; er zwar Hoff- Prediger seiner Religion ohne der Unter- thanen Beschwerde oder Schaden bey sich und in seiner Residenz haben dürfen: Aber die öffent- liche Religions- Gesetz- und Kirchen- Ordnung/ die bishero alda eingeführet worden er zu ändern nicht befugt seyn; Noch auch Kirchen/ Schulen/ Spitäler/ oder die dahin gehörigen Einkommen/ und Besoldungen den erstern benehmen/ und sei-
ner

ner Religion Zugethanen zueignen; Noch auch unter dem Fürwand der Landes-Hoheit des Bischöflichen Patronats oder sonst eines Rechtes den Unterthanen Kirchen-Diener von einer andern Religion aufbürden/oder irgend eine andere Verhinderung oder Schaden/sey öffentlich oder heimlich/dem anderwärtigen Gottesdienst zuzufügen solle; Und daß dieser Vertrag desto fester gehalten werde/so solle auf den Fall dieser Veränderung den Gemeinen frey stehen zu præsentiren/oder wenn sie das Recht der præsentation nicht haben/tüchtige Kirchen-und Schuldiener zu nennen/damit sie von dem allgemeinen Consistorio und Ministerio, wenn sie mit den præsentirenden oder nominirenden Gemeinen einerley Religion seynd/oder in Mangel dessen/welchen die Gemeinen selbst erwählen werden/examiniret und ordiniret werden/die hernach der Fürst oder Herr ohne Weigerung bestätigen soll/ıc. ıc.

Also ist damahlen durch einen heilsamen Rath die Streitigkeit von der Religion im Römischen Reiche beygelegt worden/die so lange Zeit aller Orten große Unruhe erwecket gehabt; Davon die Reiche Franckreich/England und Teutschland in denen zweyen letztern Seculis sonderbare Proben grossen Jammers und Elendes der ganzen Welt vorgeleget haben / indem die Könige in Franckreich mit Hülffe der Liga die in solchem Reiche eingewurzelte Calvinische Religion auszötten/die Hugonotten aber solche mit Dransehung Gutes und Blutes vertheidigten

gen wollen / dadurch vielerley Krieere und Friedens-
 Schlüsse entstranden/bis endlich im Jahr 1596.durch
 das Königl. Edict von Nantes die Calvinische Religi-
 on in Frankreich stabiliret und ihr gleich der Päßst-
 lichen Freyheit im Reiche verstatet worden; wiewohl
 sie zu dieser unserer Zeit durch das Edict von Versail-
 les gänzlich auffgehoben und aus dem Reiche geban-
 net worden ist. In Engelland wurde im vorigen Se-
 culo die Religion mit jedweden neuen Regenten geän-
 dert/nicht ohne Blut-Vergießen/sonderlich wenn die
 Päßstl. Religion die Oberhand gehabt/also da sich die
 protestirende Religion erstlich unter Henr. VIII. all-
 da einfand/wurde sie von solchem Könige/der zwar des
 Pabsts Hoheit durch Engelland abgeschaffet / aber
 doch die Päßstl. Religion behalten hatte / hart verfol-
 get/sein Nachfolger Eduard IV. restituirte zwar die
 Protestirenden/aber weil er kurze Zeit lebete und seine
 Erbs-päßstl. Schwester Maria das Reich überkame/
 wurde die ermelde protestirende Religion mit Strüpf
 und Stiel ausgerottet/ aber nach ihrem Tode ließ die
 Königin Elisabetha die Reformirten wieder einführen/
 welche atich bis dato gedaurt hat/wiewohl die Papi-
 sten unter Jacobo II. das Haupt wieder gewältig em-
 por huben. Was in Teutschland von der Zeit der Re-
 formation Lutheri an wegen der Religion vor Zerrüt-
 tungen/Blutvergießen und unsäglicher Jammer für-
 gegangen/wissen die Scribenten solcher Zeit / Sleida-
 nus. und fürnemlich Horle deras de bello Smalcal-
 dico zu erzehlen/dann da wolten die Teutscher Fürsten
 sich des aus Landesherrellicher Hoheit ihnen zukommen-
 den Rechtes die Religion nach Gutbe finden zu ändern
 gebrauchen/und die Luther. Religion einführen/darwi-
 der

der sich aber der Pabst und mit in der Kayser Carol. V
 festen/darauff Unruhe / Spaltungen und endlich der
 Schmalkaldische Krieg erfolgete/ welches Unheil biß
 in dieses jüngst abgeleete Seculum wärete / da eben
 durch Gelegenheit der Religions-Kränckung erstlich in
 Böhmen/ hernach mit präterdirtter restitution der
 Reformirten Stifter der Schwedische teutsche Krieg
 angieng, Biß endlich im Osnabrügischen Frieden
 das expediens erartheffen und die drey Religionen/
 nemlich die Luther. Pabstl. und Calvin. vor compati-
 ble erkläret wurden; Wie dann außser diesen benamte
 Religionen keiner mehr in Deutschland die freye Übung
 verstatret wird/ Inhalts art. 7. S ult. in fine Inst Pac.
 Monalt. Osnabr. Wenn nun einige Reichs-Stände
 Leute einer andern Reliaion zugethan / leiden wolten/
 würden sie ihnen freye Religions-Übung nicht verstat-
 ten/sie pflegen solche auch nicht länger zu dulden / als so
 lange Hoffnung der Bekehrung an ihnen zuspüren ist/
 damit solche Leute nicht Exempel geben mögen andere
 Unvorsichtige zu verführe. Und ob also wol ein Reichs-
 Stand die Freyheit hat die Religions-Übung in sei-
 nem Lande zu ändern/so haben sich doch Friedenshal-
 ber erstlich die Pabstler und Protestirende oder Augsp.
 Confessions-Berwandten insgesamt in art. 5.
 S. 3 1. Instr. Pac. hernach die ermeldten Augsp. Con-
 fessions-Berwandten unter sich verallethen in art 7.
 ejusd. Instr. Pac. und also ihrem Rechte die Religion
 nach Belieben zu ändern dadurch renunciret. Es hat
 aber solcher Vergleich zwischen den Pabstlern und
 Augsp. Confessions-Berwandten ingemelt/ das ist/
 mit eingeschlossen die Reformirten/per art. 7 S. 1. In-
 str. Pac. Osnabr. dieses in sich/ Daß wenn die von der

Religion ihres Herrn abgeneigte Unterthanen im Jahr 1624. zu welcher Zeit des Jahres es auch sey/ entweder die öffentliche oder heimlichen Religions-Übung gehobt/sie solche auch ins künfftige haben solten; Die öffentliche Religions-Übung wird hier genennet/ welche an einem geheiligten Orte öffentlich durch Predigug des Worts Gottes und Ausspendung der Sacramenten verrichtet wird; durch die heimliche Übung aber wird verstanden/welche nicht in einem heiligen öffentl. Orte / sondern in einem Privat-Hause/ was die Predigt des Worts Gottes und Ausheilung der Sacramente betrifft/ geübet wird. Es wird aber aus besagtem Termin die Übung der Religion nicht so betrachtet/das das andere ausgeschlossen werde/sondern mit andern Angehörigen/das ist/ mit Einsetzung der Kirchen-und Schul-Diener/ so wohl der hohen als geringen Schulen / mit dem Patronats-Recht und Biblischen Rechten; Wenn nun also der eingeführten Religionen Angehörige erweisen können/ das an einem Theile des Jahres 1624. oder auch nur am letzten Tage desselben sie entweder alle dieses Recht/ oder auch nur einige geübet haben/ sollen sie also Vermöge der besessenen Übung desselben Jahres solche ins künfftige üben/ungeachtet der Art und Weise/ wie sie die Übung erlanget / ob es nemlich entweder aus einem ertheilten Privilegio, oder aus der bloffen Observanz eines Theils solches Jahres herrühre S. 31. art. 5. Instr. Pac. Osn. Weil nun damahlen diese schwere Sache nicht anders kunte abgethan werden/ist derjenige ganz ein unbilliger Richter und Schiedsmann/ der solches den streitenden Partheyen vor übel haben wolte; Wie Pabst Innocent. X. thät/ der durch seinen

nen Abgesandten Fabium Chigium nicht allein wider
den Frieden protestirete/ sondern auch einen Kirchen-
Bann auff diejenigen leute/ welche die Kirchen-Güter
übergeben und die Pabstl. Religion schmählern wür-
den; welches absurde Einstreuen aber unter andern
Coring. solide refutiret hat: denn ob wohl allen
Christl. Fürsten ihres hohen Amtes halber mit glei-
chem Fleiß und Mühe oblieget/ daß derer Untertanen
den wahren Glauben annehmen / und den Gebotben
Gottes nachleben/ auch auff dieses nicht weniger als
auff jenes ihr Sinn und Gemüth wenden; Wenn
doch aber in einem gemeinen Wesen ein Vaster ohne
Ruin des Staats nicht kan ausgerottet werden / so
wird es besser seyn solches zu dulden/ als den Untergang
und Ruin dadurch zubefördern; Und solches hat nicht
weniger statt in der Kezerey/ als in legend einen Ver-
brechen; Denn es hat eine Obrigkeit keine stärckere
Pflicht die Käzer zu straffen/ als die Hurer / welche
doch geduldet werden / wenn die Ernsthaftigkeit und
Straffe vor solches Verbrechen nicht zulänglich ist;
In solchen Sachen/ nemlich allwo durch grosse Spal-
tungen der Verbitterungen nicht eines oder andern
Menschen Gefahr/ sondern der meisten Untergang er-
folget/ muß man etwas von der Härteigkeit nachlassen/
damit ein größeres Ubel zu heilen die reine Liebe zu
Hülffe käme/ wie Augustinus redet/ Epist. 50. ad Bo-
nifacium, welche Gratianus C. ipsa 23. q. 4. anfüh-
ret. Man kan davon Coring. de pace Civili besehen
und Ziegl. de jur. Majest. p. 265.

Die Dritte Abtheilung.

Aus dem

Natürl. und Völkern-Recht.

I. Was gerecht sein heiße; Ingleichen wie das natürlich: Recht von dem Civil: oder Bürgerlichen unterschieden werde?

Dasjenige so gerecht ist (iustum) ist nach Hugonis Grotii Urtheil eine Regel der sittlichen oder moral: Verrichtungen/welche zu dem/was richtig ist/ verpflichtet. Aristoteles beschreibet es/das eine Rede sey/ die von der Verstandniß und Klugheit herkommen; Dannenhero erscheinet/das das Recht dessen Würckung dasjenige/was recht ist [iustum] zweyerley sey; Das natürliche/welches vom Verstande oder Verstandniße/und das bürgerliche / so von der Klugheit herkommt.

Das natürliche Recht ist unterschieden von dem bürgerlichen an der würckenden Ursache/ an der Materie damit es umgehet / und an der Würckung. Die würckende Ursache des natürlichen Rechts ist entweder die erste/welche Gott selbst/oder die andere / welche die richtige Vernunft ist. Des bürgerl. Rechts würckende Ursache ist der menschliche Wille / oder die Majestät in einem Staate. Die Materie/worein das natürl. Recht würcket/oder womit es umgehet/sind die sittlichen Verrichtungen/das ist solche / die nach ihrer Natur eine Verpflichtung aus der Befehlung / oder Verbitung herfürbringen/oder die eine Absicht haben auff das fehlende oder verbitende Gesetz. Die Materie aber oder object womit das bürgerl. Recht umgehet / seydt in ihrer Natur weder böse noch gute (indiffe-

differente] Dinge / die doch aber von dem Gesetz-
 Geber Krafft und verbindliche Gewalt oder moralis-
 tät empfangen; Also ist das Degen-Tragen eine von
 Natur und differente Sache/ wenn aber der Gesetz-
 Geber befiehet/ daß die Bürger/ als irgends zur Krieger-
 Zeit bewaffnet gehen solten/ so erlanget solches als denn
 die Verpflichtungs-Gewalt / und im Gegentheile/
 wenn er solches verbietet/ als wenn irgends ein Zustand
 befürchtet wird/ so denn ist solches zu tragen ein Ver-
 brechen. Die Würckung des natürlichen Rechts ist
 eine allgemeine Verbindlichkeit; Die Würckung des
 bürgerl. Rechts aber verbindet nur die Bürger dessel-
 ben Staats oder Civität. Das natürliche Recht wird
 eingetheilet in das befehlende/ verbietende und zulassen-
 de/ welches etwas als indifferent überläßet/ so daß/ ehe
 solches von dem bürgerlichen Rechte entweder verbo-
 ten oder befohlen werde/ einem frey stehet/ ob er solches
 thun wolle oder nicht; Und zu diesen dreyen Classen
 können alle moral-actiōnen gezogen werden. Von
 denen Verrichtungen / welche im natürl. Rechte in-
 different seyn/ thut das bürgerl. Recht Verordnungen/
 und machet sie entweder mit Befehlen oder Verboten
 notwendig/ die doch zuvor ihrer Natur nach weder böse
 noch gut/ oder indifferent wären; Aber über die befeh-
 lenden oder verbietenden Gesetze der Natur kan kein
 Gesetz-Geber Verordnung machen/ daß nemlich eine
 dem natürlichen Rechte nach verbotene Verrichtung
 von ihm anbefohlen/ noch/ was von dem natürl. Rech-
 te befohlen ist/ von ihm verboten werde/ denn ein sol-
 ches Gesetz würde keine Verpflichtung herfürbringen/
 weil Gott als dem Urheber der Natur/ mehr muß ge-
 horchet werden/ als den Menschen.

Ferner so trifft auch dieses nicht ein / daß alle Sa-
 chen und Handel / welche das bürgerliche Recht ver-
 beut / in ihrer Natur indifferent seyn ; wie hingegen
 wahr ist / daß alle indifferenten Dinge durch das bür-
 gerliche Recht können moralisiret werden. Es sind aber
 solche indifferenten Berrichtungen / als des Essens/
 Trinckens / Spazierengehens ; Nun fraget sich aber
 hier / ob eine Sache / wenn gänzlich alle Umstände bey
 Seit gethan werden / im genauesten Verstande könne
 indifferent (die nicht böse noch gut ist) geheissen wer-
 den ? Die Scholastici oder Päbstl. Schul-Geistlichen
 bejahen solches / wir aber verneinen es / daß irgend eine
 Sache / die von allen Umständen befreyet worden / kön-
 ne ganz eigen indifferent genennet werden / deswegen /
 weil nach dem Gesetze der Natur und Zeugniß der H.
 Schrift wir alle unsere Berrichtungen sollen zum Lo-
 be des grossen Gottes richten : Zum Exempel / wenn
 ich von dem Spazierengehen alle Umstände bey Seit
 schaffe / als wen ich setze / daß solches andern Berrich-
 tungen nicht vorgezogen werde ; Daß es zur Belustig-
 ung des Gemüths / damit es zu andern Sachen des-
 so hurtiger werde / in gleichen wegen Übung des Leibes
 vorgenommen werde / so kan es den Schein eines in-
 differenten Dinges haben ; Aber dennoch so hat es ei-
 ne moralität bey sich zu dem G. setze / daß alles zur Eh-
 re Gottes solle und müsse verrichtet werden.

II. Ob das natürliche und göttliche Recht ei-
 nerley sey ?

Zuförderst muß man einen Unterschied machen
 zwischen den bürgerl. und gerichtlichen und sittlichen
 göttl. Ge. setze. Von den erstern beyden Arten ist nicht
 zu zweiffeln / daß sie dem natürl. Rechte gleichen / aber
 von

von dem sittlichen oder Moral-Gesetz muß man anders sagen. Zwar ist das natürl. Recht gewesen / ehe das göttl. ist in Schrifften gefasset worden / wiewohl auch zuvor das göttl. Willens-Recht war; also war es ein göttl. Willens-Recht den siebenden Tage genau zu feyern/auch hatte Gott befohlen / oder die Patriarchen wußten aus dem göttl. Willens-Rechte / daß Gott durch Opfer wolle verehret seyn/ indem es aus dem Rechte der Natur nicht hätte können gewußt werden; so muß man also sagen/daß diese beyde Arten nicht ganz einerley seyn; Wiewohl sie in den meisten zusammen grosse Verwandtschaft haben/ doch ist das göttl. Moral-Gesetz ausführlicher und deutlicher/ auch weiter gehend als das Recht der Natur; Wie man in dem Exempel ersiehet / da Gott seine Abetung bey den Juden am Sabbath alle sieben Tage zu feyern befohlen/indem darinnen das Ceremonial- und Moral-auch natürl. Gesetz zu befinden seynd; Das Ceremonial-Gesetz/daß es am Sabbathe oder Sonnabend/das Moral-Gesetz / daß es am siebende Tage/ und das natürl. daß es zu einer rechten Zeit hat geschehen müssen/daraus denn erscheinet/ daß das Moral-Gesetz weiter gehe als wohl das natürl. denn jenes specifiret un̄ setzet was gewisses/anders als das Recht der Natur/welches in gemeinen oder general-Befehlen stehen bleibet.

III. Ob des natürlichen und Völcker-Rechte unterschiedene Arten seyn?

Hugo Grotius in denen drey Büchern de Jure Belli & Pacis. Hugo de Roy de Eo quod iustum est, und andere Iuris-Consulti und Moralisten machen das Völcker-Recht zu einer sonderbaren und von dem natürl. unterschiedenen Rechts-Art / und beschreiben es/

es/das es solche Gesetze wären/ die durch eine heimliche
 Uebereinstimmung der Völcker wären eingeführet wor-
 den zur menschlichen Wohlfart und Nothwendigkeit/sie
 nennen es eine Art des menschl. Rechts / so nicht ge-
 geschrieben/zum Unterschiede des bürgerlichen / welches
 geschrieben ist. Wenn sie es ein menschlich Gesetz
 nennen/so unterscheiden sie es damit nach der würckens-
 den Ursache von dem göttl. Rechte/welches zwar war
 wieder zweyerley das geschriebene/so aus dem bürger-
 lichen und Moral. Gesetz bestehet/und in der Heiligen
 Schriffe enthalten ist/und das nicht geschriebene oder
 natürl. welches Gott allen Menschen in die vernünf-
 tige Seele geleyet hat; wenn sie sagen: Das Völcker-
 Recht sey zu menschlicher Nothdurfft und Nutzbarkeit
 eingeführet worden/so wird es wieder dem natürlichen
 entgegen gesetzt/was den Zweck anlanget/ in dem der
 Zweck des natürl. Rechts/die honestät oder Billigkeit/
 des Völcker. Rechts Zweck aber die Nutzbarkeit ist.

Aber andere Moralisten/ als Puffendorff in dem
 Werke de Iure Nat. & Gent. und anderwärts/inglei-
 chen Baeclerus in Comment. ad Hug. Grot. wie auch
 Fridericus Hornius de orig. Iur. Nat. und de Civi-
 tate wollen behaupten/das das Völcker. Recht nicht
 eine sonderbare/und von dem natürlichen und bürger-
 lichen Rechte unterschiedene / sondern eine unter das
 natürliche Recht gehörige Art sey. Indem alle dessel-
 ben Lehr. Sätze entweder aus dem natürlichen Rechte/
 das ist aus der richtigen Vernunft herrühreten/ oder
 von dem bürgerl. Rechte ihr Wesen hätten / welches
 man auch an der Gesandten Unverletzlichkeit oder in-
 violabilität / an Eintheilung der Dinge / und Aufle-
 gung der Straffen erkennet/welche doch vor die für-
 nem

nehmsten Exempel und Berrichtungen des Völcker-Rechts gehalten werden; Und gewiß wenn ein Mensch durch das natürliche Recht verbunden wird Gott seine Schuldigkeit/ungleichen/was er sich selbst schuldig/ wie auch / womit er dem Nächsten und andern Menschen verpflichtet/zu leisten/so erscheinet/das auch unter dieser Regul des natürlichen Rechts gleichsam das Völcker-Recht enthalten sey; Denn es betrachtet das natürliche Recht die Menschen nicht nur wie sie in der häußlichen Gesellschaft/oder in der bürgerl. sondern auch in jener Societät/ nemlich des ganzē menschlichen Geschlechts/befindlich seyn/ also unterrichtet es mich/wie ich mich gegen Türcken/Fartern/und andere barbarische Völcker / die als Menschen betrachtet werden müssen/verhalten solle; Daß aber nun das Völcker-Recht nicht eine eigene Art/sondern unter das natürliche Recht gehörig sey/ erscheinet (1) weil dieselben sitzbaren Völcker niemahlen ausdrücklich/ oder in einer Versammlung solch Recht aufgerichtet. (2) Weil nicht alle Berrichtungen der Völcker des Völcker-Rechts genennet werden / sondern nur diejenigen/die aus Eingebung der richtigen Vernunft/und also aus dem natürlichen Rechte herkommen/ welches auch Hugo de Roy l. 1. tit. 7. de eo quod J. est selbst vertheidiget/also wird es nicht eine Würkung des Völcker-Rechts genennet / daß vor diesem und auch heut zu Tage bey einigen Völckern die öffentliche Hurerey erlaubet sey/ wie auch nicht / daß der Diebstahl bey einigen/ als vor diesen bey den Spartanern und heut zu Tage bey vielen Africanischen Völckern/ sey zugelassen worden; solches und dergleichen alles wird keinesweges dem Völcker-Rechte zugeschrieben/

ben/defwegen/weil es von dem Eingeben der gesunden Vernunft nicht herrühret; Wenn nun aber allein diejenigen Verrichtungen der Völcker zum Völckerrechte gehörig geachtet werden / die von dem Befehl der richtigen Vernunft herkommen / warum soll ich sie nicht schlechter Dings dem natürl. Rechte zu dem Völcker-Rechte aber absprechen/ja auch als eine sonderliche/und von dem natürl. Rechte unterschiedene Art des Völcker-Rechts verwerffe? Also befiehet die gesunde Vernunft / daß ein Kriege nicht stets müsse geführet/ sondern durch Abgesandte Mittel zum Frieden müssen gesucht werdē/dahero befiehet die richtige Vernunft/ daß die Gesandten nicht sollen beleidiget werden/ weil ohne sie der Friede nicht wohl kan erlangt werden/ und also ist es auch mit andern Exempeln des Völcker-Rechts beschaffen. Denn es sind Pflichten/welche ein Mensch durch das natürl. Recht Gott schuldig ist/es sind derer auch / welche er sich selbst leisten muß/es sind auch Pflichten/womit er andern Menschen/ oder dem Nächsten verbunden ist; Nun aber sind andere Menschen mit und entweder in den einfachen Gesellschaften befindlich / als in der ehelichen das Ehe-Weib/in der väterlichen die Kinder/ in der häußlichen die Knechte; oder es sind andere Menschen mit uns in der bürgerlichen Gesellschaft befindlich / wie also ein Bürger seinem Mit-Bürger seine gewissen Pflichten schuldig ist; oder die Menschen befinden sich bey-sammen in der grossen Welt-Gesellschaft / in dieser Betrachtung tragen wir nicht allein gewisse Schuldigkeiten gegen die Christen/sondern auch Türcken und Heyden; Und dieses ist also die Ursache und Grund/warum das / was uneigentlich dem Völcker-Rechte zuge-

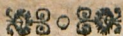
zugeschrieben/dem natürlichen Rechte wieder erstattet
und vindiciret wird.

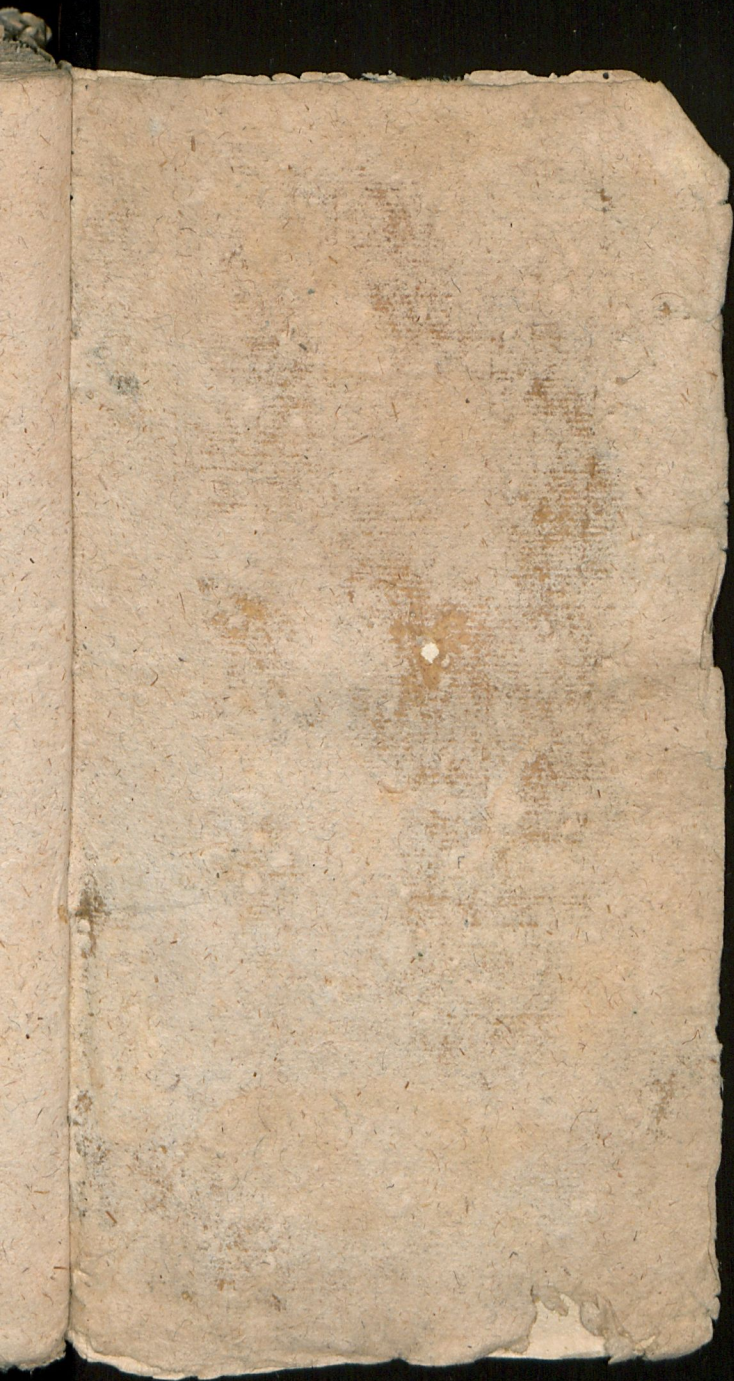
IV. Daß die Verpflichtung vor dem Eyde
unzerrennlich sey.

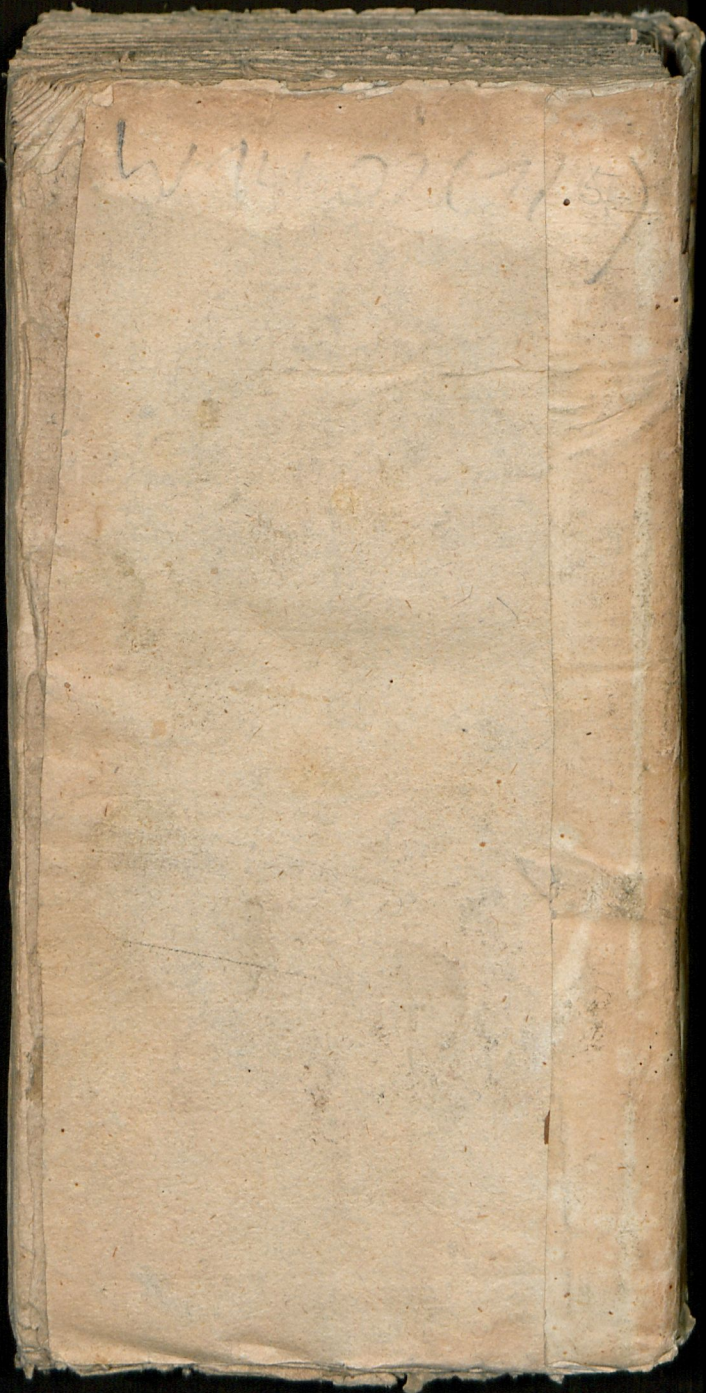
Dem Versprechen und Handlungen der Men-
schen wird zurweilen der Eydschwur beygefüget/ als ein
darzukommendes Band/deme bey allen Völkern und
zu allen Zeiten die größte Gewalt und Heiligkeit ist zu-
geschrieben worden/ so/daß man geglaubet/es würden
die Meinenigen von den Göttern mit den schwersten
Straffen beleet. Was nun darzu erfordert werde/so
ist nöthig/daß demjenigen/ der den Eyd-Schwur lei-
sten will/eine richtige Vernunft beywohne / und er
wohl unterrichtet sey/und erwogen habe / was er thue/
und auch die Worte/damit er schworet / nicht nur von
Ihme ausgesprochen oder im Scherze / sondern in der
Intention und Vorhaben zu schweren vorgebracht
werden/und wenn dieses sich gegenwärtig also befin-
det/so wird der Eyd-Schwur vor fest und richtig gehal-
ten/in dem Verstande/da er auferleget worden ist; Es
mag nun der Schworende bey sich eine Zurückhaltung
oder Verdruckung entweder der Worte oder des
Verstandes; oder als ob er die Meinung nicht gehabt/
dadurch etwas zu versprechen / oder sich nicht zu ver-
binden/so doch nichts destoweniger der Eyd richtig und
verbindlich / doch muß auch des Eydschwurs Bedeu-
tung über die vorgebrachten Worte nicht ausgespannet
werden. Es gehet der Jesuiten Philosophie heut zuta-
ge dahin/daß sie meynen/ob man gleich gewisse Worte
vorbringe/es sey im Eyde oder andern Handlunge/west
man im Gemüthe ein ander Absehen gehabt/so verbind-
de

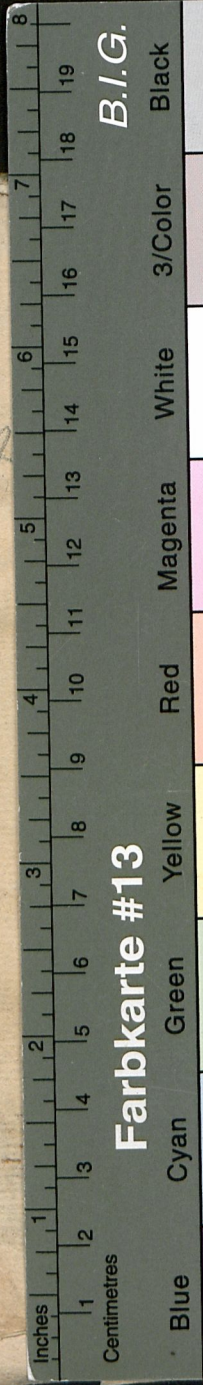
de/solches nicht/darinnen kommen sie den Scholasticis
 bey/welche bey den Eydschwüren drey sonderbare Ab-
 sichten gemacht/nemlich des äusserlichen Schworens/
 des Versprechens und des Verbindens / worinnen sie
 aber von Georg Franck. II. Resol. 2. fürtrefflich wi-
 derleget werden; Gleich wie die Jesuiten mit ihrer
 Gemüths Zurückhaltung oder reservatione mentali
 von D. Val. Alberti in seinem Iure Nat. Orthod.
 auch stattlich heingewiesen worden. Solche unsin-
 nige Entschuldigung brachten auch die Mayländer ge-
 gen Kayser Frider. I. Barbarossam beym Radevico
 vor/da sie sagten: Wir haben zwar geschworen/ aber
 nicht versprochen/dem Eyde Folge zu leisten; Es dürf-
 te auch wohl dieses bey ieziger Spanischen Erbschafft
 Sache in Vorschein kommen/ da die Franzosen sagen
 werden/es hätten zwar ihre Königinnen sich der Spa-
 nischen Erbschafft durch einen Eyd loß gesaget / aber
 die Meynung nicht gehabt/sich damit zu verbinden / o-
 der ihrem Rechte auff die Spanische Cron abzusagen:
 Aber wenn dieses angieng/so hätten die Eyde gar kei-
 nen Nutzen/ja alle Arten/sich durch darzu kommende
 äusserliche Zeichen zu verpflichten / würden aus dem
 menschlichen Leben ausgerottet/ wenn man mit seiner
 heimlichen Absicht könne hindern / daß auff sothane
 Verrichtung keine Wirkung folge / worzu doch jene
 ist vorgenommen und angestellet worden. Es ist ein
 richtig Widersprechen schweren wollen / und doch
 durchs Eyd nicht wollen verpflichtet seyn / oder Ver-
 sprechen/ und doch zum Versprochenen nicht wollen
 gehalten seyn / wie Pufend. de Iur. Nat. & Gent.

IV. 2. 12. 14. schön raisoniret.









B.I.G.

Farbkarte #13

DELICIAE JURIDICAE,

Oder:
Das auff curioſe Art/
Der
Deutſchen NATION
zum Nuß/ erläuterte
JUS CIVILE, PUBLICUM,
NATURALE ET GENTIUM;

Oder:
Römisch-Bürgerliche/
Deutſchen Reichs-Staats/
Ingleichen
Natürliche und Völker-Recht.
Erſtes Präſent,
Andere Auflage.

Leipzig/
Verlegtſ Christoph Hüſſe;
Druckts Martin Fulde/ 1704.